



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 23. Januar 1954

Nr. 4

INHALT:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		Der Hessische Minister der Finanzen:	
Anstellung der Kreisjugendpfleger	41	Verbuchungsstellen für außerplanmäßige Haushaltseinnahmen und -ausgaben und für Buchungen aus Haushaltsresten (§§ 14, 53 Absatz 2 und 3 RRO)	46
Bevorzugte Einstellung von Heimkehrern und verdrängten Angestellten und Arbeitern in den öffentlichen Dienst	41	Bezüge der Ortsgerichtsmitglieder	47
Anwendung des § 3 der 1. DVO zum Gesetz zu Art. 131 GG (§ 110 Bundesbeamtengesetz) auf Stadtverwaltungsdirektoren	42	Vorläufige Berücksichtigung der auf der Lohnsteuerkarte 1953 eingetragenen Freibeträge bis 31. März 1954	47
Der Hessische Minister des Innern:		Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40)	47
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung	42	Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung für die Zeit vom 30. Januar bis 5. Februar 1954	43	Personalveränderungen	48
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien	43	Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland	49
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg	43	Pfarrkuratie Michelstadt	50
Inanspruchnahme von Bediensteten der staatlichen Polizei	43	Pfarrkuratie Stockheim	50
Verzeichnis der Kontrollstellen (Übergänge) an der östlichen Zonengrenze; hier: Öffnungszeiten des Überganges Lauenburg	43	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:	
Verlust von Urkunden	44	Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofflaubnissscheines	50
Bildung der Hessischen Polizeikapelle	44	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:	
Bewertung der Stellen der Leiter der kommunalen Vollzugspolizei	45	Personalveränderungen	50
Genehmigung einer Wohlfahrtslotterie im Jahre 1954	45	Personelle Veränderungen	50
Bekämpfung der Tollwut	45	Verschiedenes:	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niederreifenberg im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden	45	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Dezember 1953	51
Beglaubigung deutscher Weinexporte; hier: Ursprungszeugnisse für Weinexporte nach Finnland	46	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Januar 1954	52
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	46	Buchbesprechungen	52
		Öffentlicher Anzeiger	53
		Stellenausschreibungen	53
		Veröffentlichungen	54

Der Hessische Ministerpräsident

30

Anstellung der Kreisjugendpfleger.

Die Ausbildung der Kreisjugendpfleger, die sich bereits in mehrjähriger Tätigkeit im praktischen Dienst der Jugendpflege bewährt haben, ist nunmehr abgeschlossen worden. Neben 14tägigen Ausbildungslehrgängen und zahlreichen Wochenendkursen zur Einführung in die Probleme der Jugendpflege wurde ein vierwöchiger Lehrgang beim Internat Fulda des Hessischen Verwaltungsschulverbandes durchgeführt, in dem die Kreisjugendpfleger in alle Gebiete der Verwaltung, mit denen sie bei ihrer Tätigkeit in Berührung kommen, sowie in die Staatskunde eingeführt worden sind. Zum Abschluß dieser Ausbildung sind die Kreisjugendpfleger nunmehr einer Prüfung unterzogen worden. Der Prüfungskommission gehörten Vertreter des Ministers für Erziehung und Volksbildung, des Landespersonalamtes und der Regierungspräsidenten an. Der Bewertung lagen zugrunde:

1. die Beurteilung der Beschäftigungsbehörde,
2. die Beurteilung der Regierungspräsidenten,
3. das Ergebnis der großen Hausarbeit,
4. das Ergebnis der Prüfung im Anschluß an den vierwöchigen Lehrgang beim Internat des Hessischen Verwaltungsschulverbandes,
5. das Ergebnis der abschließenden Aussprache.

Nach dem Ergebnis der Prüfung wird den Kreisjugendpflegern die Eignung für den Dienst als Kreisjugendpfleger bestätigt.

Die Kreisjugendpfleger sind z. Z. von ihren Dienstherrn sehr unterschiedlich in die Vergütungsgruppen der TO.A eingruppiert. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß ein einheitlicher Maßstab für die Bewertung ihrer Arbeit nicht gegeben war. Zum Teil fand die unterschiedliche Behandlung aber auch ihren Grund in der fehlenden systematischen Ausbildung mit einem ordentlichen Abschluß. Die seit Jahren tätigen Jugendpfleger sind aus diesem Grunde der oben erwähnten Ausbildung und einer Abschlußprüfung unter-

zogen worden. Diese Maßnahme ist zwar eine Übergangsregelung, sie bildet jedoch die Grundlage für eine einheitliche Einstufung der Kreisjugendpfleger. Für die Zukunft wird die Ausbildung in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

Die Eingruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppen der TO.A richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen. Bei dem verantwortungsvollen Aufgabengebiet der Kreisjugendpflege, das an den Angestellten pädagogische, psychologische, staatsbürgerliche und verwaltungskundliche Anforderungen stellt und eine weitgehend selbständige Leistung erfordert, halte ich die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VIb TO.A für erfüllt, soweit nicht der Umfang der Arbeit eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V bzw. IV TO.A rechtfertigt.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern und dem Herrn Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung.

Wiesbaden, den 24. 12. 1953

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen — I/3 — LS 1765

31

Bevorzugte Einstellung von Heimkehrern und verdrängten Angestellten und Arbeitern in den öffentlichen Dienst.

Infolge der Heimkehr einer großen Anzahl von Deutschen aus langjähriger Kriegsgefangenschaft hat der Bundesminister des Innern in einem Rundschreiben vom 9. November 1953 nochmals auf die gesetzliche Verpflichtung zur bevorzugten Einstellung der Heimkehrer in den öffentlichen Dienst hingewiesen.

Nach § 9 des Heimkehrergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. August 1953 (BGBl. I S. 931) sind Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind, bevorzugt in den öffentlichen Dienst einzustellen. Diese Vorschrift hat die Verpflichtung zur bevorzugten Einstellung bestimmter

anderer Personengruppen unberührt gelassen. Derartige Verpflichtungen ergeben sich aus nachstehenden Gesetzen:

1. Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389),
2. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 994),
3. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (BGBl. I S. 137),
4. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287).

Gehört ein Heimkehrer zugleich auch noch einer dieser mit Unterbringungsrechten ausgestatteten Personengruppen an, so gebührt ihm innerhalb dieser Gruppe gegenüber anderen Bewerbern der Vorrang. Sind die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Einstellungsverpflichtungen erfüllt, so ist die Einstellungsbehörde nicht mehr gehindert, einem Heimkehrer den Vorrang vor anderen Bewerbern zu geben.

Die seit dem 1. Januar 1948 heimgekehrten oder heimkehrenden Beamten sind entsprechend den geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften wieder zu verwenden.

Der Einstellungs-vorrang der Heimkehrer gilt unabhängig davon, wieviel Heimkehrer die einzelne öffentliche Verwaltung oder der einzelne öffentliche Betrieb bereits beschäftigt.

Der Begriff der „Einstellung“ ist im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen. Hiernach kommen als Einstellung im Sinne des § 9 a HKG in Betracht:

- a) der Abschluß eines Angestellten- oder Arbeitsvertrages,
- b) die Berufung in das Beamtenverhältnis zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes sowie
- c) die Ernennung zum außerplanmäßigen oder planmäßigen Beamten.

Die Bewerbung eines Heimkehrers ist bei Einstellung mit Vorrang vor solchen Bewerbern zu berücksichtigen, die keine Anwartschaft auf bevorzugte Unterbringung haben. Gegenüber diesen darf er nicht lediglich deshalb zurückgesetzt werden, weil er der einstellenden Behörde weniger geeignet erscheint, sondern nur dann, wenn ihm im Gegensatz zu den nicht bevorrechtigten Mitbewerbern die „entsprechende fachliche Voraussetzung“ fehlt. Hierunter sind — abgesehen von der bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis stets notwendigen Erfüllung der allgemeinen laufbahnrechtlichen Einstellungsbedingungen — nur solche Eigenschaften, Kenntnisse oder Erfahrungen zu verstehen, die über die allgemeinen Einstellungsbedingungen hinaus wegen der besonderen Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder Dienstpostens für dessen sachgemäße Wahrnehmung unerlässlich sind. Mit vollem Bedacht hat das Gesetz nur die Erfüllung „entsprechender fachlicher Voraussetzung“, nicht etwa gleiche Eignung als Vorbedingung für die Anwartschaft auf bevorzugte Einstellung bezeichnet. Es will die Heimkehrer davor schützen, daß ihnen aus der langdauernden Unterbrechung ihres Ausbildungsganges oder ihrer Berufstätigkeit auch künftig noch Nachteile für ihr berufliches Fortkommen erwachsen. Es muß daher erwartet werden, daß der oft unvermeidlichen vorübergehenden Beeinträchtigung der dienstlichen Leistungsfähigkeit des Heimkehrers verständnisvoll Rechnung getragen und sie keinesfalls zum Anlaß genommen wird, die Bewerbung abzuweisen.

Der das Heimkehrergesetz tragende Grundgedanke verständnisvoller Fürsorge läßt es angemessen erscheinen, daß

einem Heimkehrer, dessen Einstellungsgesuch abgelehnt werden muß, die Gründe mitgeteilt werden, aus denen seine Bewerbung nicht berücksichtigt werden konnte.

Erfährt eine vorgesetzte Behörde, daß eine ihr nachgeordnete Behörde oder Dienststelle bei der Besetzung einer Stelle die Vorschrift über die bevorzugte Einstellung von Heimkehrern verletzt hat, so hat sie dahin zu wirken, daß der zu Unrecht abgewiesene Heimkehrer bei der nächsten sich in ihrem Dienstbereich ergebenden passenden Einstellung berücksichtigt wird.

Es muß das Ziel der Bemühungen aller beteiligten Stellen sein, zu erreichen, daß besonders die erst jetzt entlassenen Heimkehrer möglichst bald entsprechend untergebracht werden, wenn sie sich um eine Verwendung im öffentlichen Dienst bewerben und sie die fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Für die hessischen spätheimkehrenden Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, deren Dienststellen noch bestehen, kann die Wiederverwendung nach dem Hessischen Gesetz über die Einstellung spätheimkehrender Beamter vom 18. Oktober 1951 (GVBl. S. 70) bzw. Anwendung des § 7 HKG als gesichert angesehen werden.

In einem weiteren Rundschreiben vom 17. November 1953 weist der Herr Bundesminister des Innern auf die Vorschrift des neu eingefügten Abs. 3 zu § 52 b des Gesetzes zu Art. 131 GG in der Fassung vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980) hin: Hiernach sollen bei der Errichtung neuer Dienststellen Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die zwar nicht Unterbringungsteilnehmer sind, aber am 8. Mai 1945 mindestens zehn Jahre ohne erhebliche Unterbrechung im öffentlichen Dienst gestanden haben und im Rahmen des § 52 b Abs. 2 auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 des Gesetzes) anrechenbar sind, unbeschadet der Vorschriften über die Unterbringung (§§ 12 bis 18), über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer bevorzugt eingestellt werden.

Aus zahlreichen Eingaben ist zu erkennen, daß diese Personen wegen ihres vorgerückten Lebensalters kaum Aussicht auf eine Wiederbeschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes haben.

Ich wäre daher dankbar, wenn Sie der Erfüllung der allen Dienstherren obliegenden Einstellungsverpflichtung besondere Aufmerksamkeit widmen und auch die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Beachtung anhalten würden.

Um einen Überblick über die Einstellung von Spätheimkehrern und älteren verdrängten Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes (ab 50 Jahren) zu erhalten, bitte ich, mir zum 1. Mai 1954 mitzuteilen, welche Personen der oben angeführten Personenkreise in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. März 1954 innerhalb Ihres Geschäftsbereiches eingestellt worden sind.

Wiesbaden, den 31. 12. 1953

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen, Wiesbaden,
Frankfurter Straße 2 — III/11 — LS. 1740 —

32

Anwendung des § 3 der 1. DVO zum Gesetz zu Art. 131 GG (§ 110 Bundesbeamtengesetz) auf Stadtverwaltungsdirektoren.

Im Staatsanzeiger Nr. 1/54 vom 2. Januar 1954, Seite 1, Ziffer 1, fehlt im letzten Absatz, zweitletzte Zeile, zwischen den Worten „für je“ und „volle Jahre“ die Ziffer 6.

Wiesbaden, den 5. 1. 1954

Der Direktor des Landespersonalamtes — II/1 —

Der Hessische Minister des Innern

33

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung.

Ich habe dem Landesjugendausschuß Hessen, Wiesbaden, Schützenhofstraße 4, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250), die Genehmigung erteilt, in

der Zeit vom 12. bis 18. März 1954 im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, den 8. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — II e — 21 f 04 —
9221/53

34

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung für die Zeit vom 30. Januar bis 5. Februar 1954.

Ich habe dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt/M., Hebelstraße 17, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom 30. Januar bis 5. Februar 1954 eine öffentliche Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen unter Benutzung von Sammellisten und Sammelbüchsen, durch Versendung von Werbeschreiben sowie durch Aufruf in Presse und Rundfunk durchführen zu lassen.

Wiesbaden, den 5. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — II e — 21 f 04 — 9033/5

35

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Belgischen Regierung ist folgendes Abkommen über die gegenseitige Aufhebung des Sichtvermerkszwanges vereinbart worden:

1. Deutsche und Belgier, die Inhaber von nationalen Reisepässen sind, die durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland oder Belgiens ausgestellt wurden, oder die mit Sammellisten reisen, die von einer der genannten Behörden ausgestellt wurden, können, gleichgültig aus welchem Staat sie kommen, das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils betreten, ohne sich vorher den bisher erforderlichen Sichtvermerk zu beschaffen.

Deutsche und Belgier, die Inhaber eines Seefahrtbüches sind, das von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland oder Belgiens ausgestellt wurde, genießen die gleichen Rechte.

Der Aufenthalt, den die Begünstigten auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens im anderen Staate nehmen, darf drei Monate nicht überschreiten.

2. Deutsche und Belgier, die sich länger als drei Monate in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils aufhalten wollen, müssen sich vor ihrer Einreise bei den zuständigen Behörden einen Sichtvermerk beschaffen.

3. Deutsche und Belgier, die sich in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils begeben wollen, um dort eine gewinnbringende Tätigkeit auszuüben, müssen sich vor ihrer Einreise an die zuständigen Behörden wenden, um sich einen Sichtvermerk und die etwa erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen.

4. Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland und die belgischen Behörden behalten sich das Recht vor, unerwünschte Personen an der Grenze zurückzuweisen oder ihnen den Aufenthalt in ihrem Gebiet zu untersagen. Das gleiche gilt für Personen, die gegen die geltenden Gesetze oder Bestimmungen des Aufenthaltsstaates verstoßen.

5. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Einreisen nach Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi keine Anwendung.

6. Jede der beiden Regierungen kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung die Anwendung dieses Abkommens zeitweise außer Kraft setzen. Diese Außerkraftsetzung muß der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

7. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten auch für das Land Berlin, wenn die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Königlich Belgischen Regierung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten eine gegenteilige Mitteilung macht.

8. die beiden Regierungen können dieses Abkommen jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

9. Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. 1. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III — Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 c 02 —

36

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg.

Die Bundesregierung hat mit der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung folgendes Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges geschlossen:

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland können sich in das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg und luxemburgische Staatsangehörige können sich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begeben, ohne verpflichtet zu sein, sich vorher einen Sichtvermerk oder ein Visum zu beschaffen. Voraussetzung dabei ist, daß sie Inhaber eines gültigen durch die Bundesregierung oder die luxemburgische Regierung ausgestellten nationalen Passes, Sammelpasses oder Seefahrtbüches sind und die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes nach dem jeweiligen Grenzübergang nicht zwei Monate auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg und drei Monate auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland überschreitet.

2. Deutsche und luxemburgische Staatsangehörige unterliegen während ihres Aufenthalts in dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg bzw. dem der Bundesrepublik Deutschland den in den betreffenden Ländern geltenden Gesetzen und Vorschriften für Ausländer. Jede der beiden Regierungen behält sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht betrachtet werden, den Eintritt in ihr bzw. den Aufenthalt in ihrem Gebiet zu verweigern.

3. Auf deutsche und luxemburgische Staatsangehörige, die sich in das Gebiet des Großherzogtums für einen Aufenthalt von über zwei Monaten bzw. in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für einen Aufenthalt von über drei Monaten begeben wollen, oder die sich in die betreffenden Länder begeben wollen, um dort einen Beruf oder eine sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, findet Ziffer 1 keine Anwendung. Diese Personen sind verpflichtet, sich vorher ein Visum zu beschaffen.

4. Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

5. Jede der beiden Regierungen kann dieses Abkommen aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorübergehend außer Kraft setzen. Die Außerkraftsetzung muß der anderen Seite unverzüglich auf diplomatischem Wege bekanntgegeben werden.

6. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Deutsche Bundesregierung gegenüber der luxemburgischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

7. Jede der beiden Regierungen kann dieses Abkommen mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

Wiesbaden, den 7. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III — Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 c 02 —

37

Inanspruchnahme von Bediensteten der staatlichen Polizei.

Bezug: Runderlaß vom 18. Juli 1950 — III/1a — 16 k 04 — (StAnz. S. 304).

Entscheidungen über eine Inanspruchnahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern der staatlichen Polizei in den Fällen, in denen die Bediensteten einen Schaden an landeseigenem Vermögen verschuldet haben, ohne daß das Erstattungsgesetz vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) anzuwenden ist, sind von dem zuständigen Regierungspräsidenten zu treffen.

Wiesbaden, den 4. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — III/6 — 8 k —

38

Verzeichnis der Kontrollstellen (Übergänge) an der östlichen Zonengrenze; hier: Öffnungszeiten des Überganges Lauenburg.

Bezug: Erlaß vom 2. Dezember 1953 (StAnz. S. 1150 Nr. 1457). Die sowjetzonalen Grenzbehörden fertigen nunmehr bei dem Straßenübergang Lauenburg an der östlichen Zonengrenze durchgehend ab, so daß der Übergang Lauenburg jetzt Tag und Nacht benutzt werden kann.

Wiesbaden, den 4. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III — Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 c 20 —

39

Verlust von Urkunden

Nach Mitteilungen des Ministeriums des Innern Rheinland-Pfalz, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, des Sozialministers der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, der Gesundheitsbehörde der Hansestadt Hamburg und des Senators für Gesundheitswesen Berlin sind die Bestallungsurkunden der nachstehend aufgeführten Ärzte und Zahnärzte, sowie die Urkunden über die staatliche Anerkennung als Dentist, Krankenschwester und Krankenpfleger in Verlust geraten. Die Urkunden wurden für ungültig erklärt und den Betreffenden Ersatzurkunden ausgestellt.

1. Ärzte

Name, Vorname	Geburtsdatum und -ort	Geltungsdatum d. Bestallungsurkunde bzw. des Ausweises; Tag d. Prüfung	Ersatzurkunde Zweitschrift ausgestellt am:	Bemerkungen
Ueding, Bernhard, Dr. med.	11. 7. 1892	21. 8. 1920	17. 8. 1953	
Schulte, Armand Josef Simon, Dr. med.	30. 10. 1912, Brüssel	27. 12. 1938	24. 7. 1953	
Terjung, Walter, Dr. med.	30. 6. 1920, Mülheim/Ruhr	18. 3. 1949	6. 8. 1953	
Borr, Karl-Heinz, Dr. med.	26. 8. 1919, Hamm/Westfalen	8. 10. 1944	28. 8. 1953	Ergänz. 15. 9. 46
Plarre, Paul Ernst Kurt, Dr. med.	28. 10. 1909, Leipzig-Schleussig	14. 12. 1936	22. 11. 1952	
Köllisch, Lorenz Gerhard Erich Dr. med.	31. 1. 1917, Hamburg	26. 5. 1944	28. 11. 1952	Ergänz. 1. 11. 46
Behn, Anna Helenë, geb. Lürken, Dr. med.	27. 5. 1916, Kalkum/Rh., Prov.	9. 10. 1941	3. 12. 1952	
v. Hahn, Friedrich Alexander Marianus Hugo Vincenz Alban, Dr. phil. et med.	9. 12. 1897, Leipzig	8. 6. 1929	19. 2. 1953	
Göring, Peter Emil Matthias Heinrich Dr. med.	26. 2. 1908, Bonn	26. 12. 1933	9. 5. 1953	
Baecker, Kurt, Dr. med.	9. 11. 1903, Posen	20. 9. 1929	5. 10. 1953	
Dreßler, Friedrich	4. 3. 1896, Potsdam	1. 10. 1922	29. 9. 1953	
Tomerius, Elfriede	30. 11. 1889, Schönlanke/Prov. Posen	5. 4. 1937	26. 9. 1953	
Gleitsmann, Hans Wilhelm, Dr. med.	30. 12. 1914, Wiesbaden	10. 8. 1939	29. 8. 1953	
Stausberg, Walter	12. 12. 1901, Södde	11. 8. 1929	15. 9. 1953	
Brancke, Klaus-Heinrich, Dr. med.	30. 6. 1912, Charlottenburg	20. 9. 1939	16. 9. 1953	
Gauer, Ernst	24. 10. 1874, Hermannsruhe/Westpr.	5. 3. 1901	12. 8. 1953	
Raum, Peter, Dr. med.	19. 8. 1901, Moschi/Dtsch.-Ostafrika	1. 8. 1935	29. 9. 1953	
Ewert, Brigitte, Dr. med.	12. 4. 1923, Berlin	16. 5. 1947	24. 10. 1953	
Ulber, Hertha, Dr. med.	23. 7. 1922, Breslau	13. 4. 1950	25. 9. 1953	Ergänz.-15. 7. 51
Brendel, Günther	3. 2. 1922, Garatshausen	24. 3. 1945	14. 11. 1953	
v. Berg, Wilhelm, Dr. med.	12. 2. 1916, Schäftersheim	21. 9. 1940	6. 10. 1953	Ergänz. 1. 1. 42
2. Zahnärzte				
Chittka, Otto, Dr. med. dent.	17. 11. 1906,	10. 5. 1938	8. 9. 1953	
Meyer, Friedrich Wilhelm, Dr. med. dent.	14. 5. 1912, Greiz/Th.	8. 11. 1934	6. 8. 1953	
Müller, Hubert, Dr. med. dent.	2. 11. 1896, Bonn	25. 11. 1921	17. 8. 1953	
Scholtyssek, Werner Fritz Viktor, Dr. jur.	12. 6. 1904, Biskupitz/Schlesien	14. 5. 1935	19. 8. 1953	
Golditz, Johannes Willy, Dr. med. dent.	13. 1. 1896, Leutzsch/Sachsen	1923	18. 6. 1953	
Müller, Herbert W.	27. 4. 1927, Essen-Steele	15. 5. 1953	17. 11. 1953	
3. Dentisten				
Schubert, Siegfried	1. 5. 1916, Tharandt/Sachsen	29. 9. 1948	21. 3. 1953	
Burgau, Michael Ludwig	13. 11. 1925, Regensburg	26. 9. 1951	2. 4. 1953	
4. Krankenschwestern und -pfleger				
Fuhl, Sophie	10. 4. 1915, Hindenburg	27. 8. 1940	15. 9. 1953	
Hess, Anna	15. 7. 1920, Tomken/Westpr.	April 1943	20. 8. 1953	
Rohr, Willy	22. 7. 1897, Joachimsdorf, Krs. Schubin	Mai 1939	4. 9. 1953	
Weinsheimer, Erich	7. 6. 1903, Grünow, Krs. Prenzlau	März 1932	29. 8. 1953	

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Sollte eine in Verlust geratene und für ungültig erklärte Urkunde vorgelegt werden, so ist die Urkunde einzuziehen und mir mit einem kurzen Bericht vorzulegen. Den Vorlegenden ist die Ausübung des Berufes zu untersagen und weiterer Bescheid abzuwarten.

Wiesbaden, den 4. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern, Abt. VII/Med. a. Az.: 18b 22/01, Tgb.-Nr. 30/54

40

Bildung der Hessischen Polizeikapelle.

Einem dienstlichen Bedürfnis entsprechend ordne ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die Bildung der Hessischen Polizeikapelle an.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Vorläufiger Standort der Polizeikapelle ist Mühlheim/Main. Dienst- und soweit erforderlich Unterkunftsräume sind von der II. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei in der Polizeiunterkunft zur Verfügung zu stellen.
2. Die Beamten der Polizeikapelle gehören zum Stabe der II. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei. Wer

Dienstvorgesetzter der Beamten der Polizeikapelle ist, ergibt sich aus Ziffer 1 c meines Runderlasses vom 9. Juli 1952 — III/3, Az.: 8 1 02 (StAnz. S. 830) —.

3. Die musikalische Leitung obliegt dem Leiter der Polizeikapelle, der von mir bestimmt wird. Er ist Vorgesetzter der in der Polizeikapelle verwendeten Beamten und für deren musikalische Ausbildung verantwortlich.
4. Das öffentliche Auftreten der Polizeikapelle wird in jedem Falle von mir angeordnet.
5. Die Musiktätigkeit der Polizeikapelle unterliegt den Vorschriften der „GEMA“ (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte). Für die Beachtung dieser Vorschriften ist der Leiter der Polizeikapelle verantwortlich.

6. Kosten, die bei der dienstlichen Musiktätigkeit entstehen, sind bei der Zweckbestimmung „Bildungs-, Unterrichts- und Leibesübungen“ zu verrechnen.
7. Über die Regelung der Kostenfrage bei einer außerdienstlichen Musiktätigkeit ergeht besonderer Erlaß.

Wiesbaden, den 4. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — III/1a, Az.: 21 b 02-25

41

Bewertung der Stellen der Leiter der kommunalen Vollzugs-polizei.

Wiederholte Klagen über die verschiedenartige Bewertung der Leiterstellen bei der kommunalen Vollzugs-polizei geben mir Veranlassung, auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:

Nach § 48 HGO bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Gemeindebediensteten, soweit die HGO nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst. Die Besoldung der Gemeindebeamten soll derjenigen der vergleichbaren Staatsbeamten entsprechen. Um dieses Ziel zu erreichen und eine möglichst gleichmäßige Besetzung der Leiterstellen bei den mittleren und kleineren Polizeiverwaltungen unter Beachtung einer angemessenen Bewertung der Vorgesetztenstellen nach der Zahl der vorhandenen untergeordneten Dienstgrade herbeizuführen, empfehle ich, die Polizeileiterstellen in den Gemeinden wie folgt zu bewerten und zu besetzen: In Gemeinden

- mit 1 Pol.-Beamten mit 1 Pol.-Hauptwachtmeister
(Bes.-Gr. A 8 c)
- mit 2 Pol.-Beamten mit 1 Pol.-Hauptwachtmeister
(der dienstälteste ist Leiter) (Bes.-Gr. A 8 c)
- mit 3—5 Pol.-Beamten mit 1 Meister (Bes.-Gr. A 7 a)
- mit 6—10 Pol.-Beamten mit 1. Meister oder
Obermeister je nach Bedarf (Bes.-Gr. A 5 b)
- mit 11—25 Pol.-Beamten mit 1 Kommissar (Bes.-Gr. A 4c2)
- mit 26—35 Pol.-Beamten mit 1 Oberkommissar
(Bes.-Gr. A 4b1)
- mit 36—50 Pol.-Beamten mit 1 Hauptkommissar
(Bes.-Gr. A 3 b)
- mit 51—80 Pol.-Beamten mit 1 Polizeirat (Bes.-Gr. A 2c2)
soweit nicht nach Erl. v. 20. März 1952
(St. Anz. Nr. 14, S. 260, Ziff. 321) Pol.-Dir.
zulässig.

Verwaltungsbeamte (auch soweit sie Aufgaben der früheren Verwaltungspolizei wahrnehmen) dürfen nicht mitgezählt werden; dagegen sind die Beamten der Kriminalpolizei, soweit sie dem Leiter der örtlichen Polizei unterstehen, mitzuzählen.

Die empfohlene Einstufung entspricht den Bestimmungen des vorläufigen Polizei besoldungsgesetzes vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 4).

Für die Leiterstellen in den Gemeinden über 30 000 Einwohner gilt mein Erlaß vom 20. März 1952 (St. Anz. Nr. 19, S. 260, Ziff. 321). An die Stelle des Pol.-Kommandanten tritt jetzt der Polizeirat (vgl. § 1 Ziff. 5b des vorl. Polizei besoldungsgesetzes vom 12. Februar 1953 — GVBl. S. 4).

Wiesbaden, den 7. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IVb (1) — 8 b 02 —
Tgb. Nr. 5353/53

42

Genehmigung einer Wohlfahrtslotterie im Jahre 1954.

Ich habe dem Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands — Landesverband Hessen e. V. — Frankfurt/M., Elsheimer Straße 10, auf Grund der Verordnung über die Genehmigung von Lotterien vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom 1. April 1954 bis einschließlich 30. Juni 1954 eine Losbrieflotterie durchzuführen.

Das Spielkapital beträgt DM 300 000.— auszuspielen in 12 Serien (A—L) zu je 50 000 Losbriefen mit je DM 25 000.— Spielkapital.

Der Vertrieb der Losbriefe ist für den Verkauf auf Straßen und in Gaststätten zugelassen.

Wiesbaden, den 7. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IIe — 39 I 04 —
6008/53

43

Bekämpfung der Tollwut.

Gemeinsamer Erlaß Nr. 98 des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 19. Dezember 1953.

Infolge der starken Ausbreitung, welche die Tollwut trotz des verstärkten Abschusses in den bisher von der Seuche betroffenen Kreisen Hofgeismar, Wolfhagen, Waldeck, Frankenberg, Kassel, Witzhausen, Melsungen, Fritzlar-Homburg, Eschwege, Rotenburg, Hersfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern genommen hat, muß in der kommenden Ranzzeit der Füchse mit einem Übergreifen auf die Nachbarkreise gerechnet werden.

Ich bitte deshalb, in den von der Tollwut betroffenen und bedrohten Kreisen Biedenkopf, Dillkreis, Wetzlar, Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern des Regierungsbezirkes Wiesbaden, Alsfeld, Lauterbach, Gießen, Büdingen und Friedberg des Regierungsbezirkes Darmstadt und in sämtlichen Kreisen des Regierungsbezirkes Kassel gemäß § 27 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780, 843) die unteren Jagdbehörden zu der Anordnung anzuweisen, daß die Jagdausübungsberechtigten unter Fortfall der Schonzeit der Füchse und Dachse den Bestand an diesen Wildarten innerhalb der nächsten 3 Monate mit allen Kräften zu verringern haben. Die Schonzeit für diese Wildarten wird für das Kalenderjahr 1954 für den Regierungsbezirk Kassel und die angeführten Kreise in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden aufgehoben.

Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so hat die untere Jagdbehörde für dessen Rechnung den Wildbestand mindern zu lassen. (Ziffer 27 Ab. 2 BJG.) Die unteren Jagdbehörden bitte ich anzuweisen, die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Für jeden erlegten Fuchs oder Dachse ist an die Jagdausübungs- und Jagdschutzberechtigten in den angeführten Kreisen von den unteren Jagdbehörden eine Abschußprämie von 10 DM zu zahlen. Ich stelle anheim, darüber hinaus die Prämie auch in solchen Fällen zu gewähren, in denen Waldarbeiter einen tollwütigen Fuchs oder Dachse in Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Menschen und Tiere erschlagen. Die Auszahlungsanweisung ist für die staatlichen Forstbediensteten von den Forstmeistern, für die übrigen Jagdausübungs- und Jagdschutzberechtigten von den Landräten (Oberbürgermeistern) gegen Ablieferung der Gehöre (Ohren) der erlegten Füchse und Dachse zu fertigen, wobei bei den staatlichen Forstbediensteten die aus dem Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09, Kap. 51 Tit. 414 — gezahlten Schußgelder anzurechnen sind. Im übrigen sind die Abschußprämien zu Lasten von Epl. 03 Kap. 18 Tit. 301 zu verrechnen. Soweit die hierzu zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den genannten Zweck nicht ausreichen, bitte ich einen entsprechenden Antrag nach Muster 14 RWB zu übermitteln. Einer Ablieferung der Gehöre der erlegten Füchse und Dachse bedarf es bei der unteren Jagdbehörde nicht, wenn statt dessen eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde vorgelegt wird, in welcher die Stücke erlegt worden sind. In diesem Falle haben die Bürgermeister die vorgelegten Gehöre durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen. An Räude erkranktes Wild ist möglichst am Ort der Erlegung unverzüglich zu vergraben. Ist ein Stück Wild auf Grund seines veränderten Verhaltens (Ablegung der Scheu vor dem Menschen, Angriffslust, später Lähmungserscheinungen) als tollwutverdächtig anzusprechen, so ist das erlegte Stück der Ortspolizeibehörde in Gewahrsam zu übergeben. Diese hat den Wildkörper sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren und den beamteten Tierarzt zuzuziehen. Das Abbalgen (Abhäuten) ist in diesen Fällen verboten; eine Zerlegung darf nur durch den beamteten Tierarzt vorgenommen werden.

Ich bitte, neben der Anweisung an die unteren Jagdbehörden für Bekanntmachung durch Presse usw. Sorge zu tragen.

Wiesbaden, 19. 12. 1953

Der Hessische Minister des Innern

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

44

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niederreifenberg im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Niederreifenberg im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 der Hessischen

Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Silber zwei schwarze, schräg gelegte, sechsendige Hirschstangen zwischen drei roten Schrägbalken.“

Wiesbaden, den 30. 12. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 6711/53

45

Beglaubigung deutscher Weinexporte; hier: Ursprungszeugnisse für Weinexporte nach Finnland.

Bezug: Mein Erlaß vom 22. Oktober 1951 Az. 20 a 32 Tgb. Nr. 8402/51 (nicht veröffentlicht).

Manche Länder gestatten die Einfuhr von Weinen zu bestimmten Vertragszollsätzen oder überhaupt nur, wenn die

Herkunft der Weine durch Ursprungszeugnisse bestätigt ist, die von anerkannten Anstalten ausgestellt sind. Für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Weine aus den Weinbaugebieten des Landes Hessen (Rheingau, Bergstraße und Lahn) benenne ich

1. das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Frankfurt a. M., Frankfurt a. M., Platz der Republik 11
2. das Städtische Lebensmitteluntersuchungsamt Frankfurt a. M., Paul-Ehrlich-Straße 40.

Beiden Ämtern sind hauptamtliche Weinsachverständige angegliedert. In den Ursprungszeugnissen ist stets die Herkunft aus dem Weinbaugebiet zu bestätigen, aus dem der Wein stammt. Die Herkunft nach Gemarkung und Lage ist ebenfalls zu bestätigen, sofern auch diese Angaben gerechtfertigt sind.

Wiesbaden, den 8. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII/Öffentl. Gesundheitswesen — VII Med. f — 20 a 32/155/54

46

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 468 074 Monat Dezember 1953 (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen) (29. November bis 26. Dezember 1953)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc -Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Polomyelitus	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelveergiftung	Banige Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Maiana	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Cancrota-Fieber	Weiße Krankheit	Trichinose	Trachom	Kindertypus nach Geburt	Kindertypus nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk Darmstadt	N T	— —	— —	32 —	193 —	79 11	18 2	339 2	2 —	1 —	98 —	11 —	2 —	3 —	10 —	1 —	— —	104 —	— —	— —	— —	— —	595 —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	1 1
Reg.-Bezirk Kassel	N T	— —	— —	19 —	164 —	55 5	15 2	158 —	1 —	1 —	32 —	7 —	2 —	1 —	3 —	— —	— —	— —	1 —	1 —	— —	— —	— —	161 —	— —	— —	— —	27 —	1 —	— —
Reg.-Bezirk Wiesbaden	N T	— —	— —	63 7	290 1	91 14	15 1	110 —	3 —	1 —	261 —	33 —	3 —	3 —	3 —	2 —	— —	32 —	— —	— —	— —	— —	901 —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	1 —
Land Hessen	N T	— —	— —	114 7	647 1	225 30	48 5	607 2	6 —	3 —	391 —	51 —	7 —	7 —	16 —	3 —	— —	137 —	1 —	— —	— —	— —	1657 —	— —	— —	— —	29 —	2 —	2 —	

Wiesbaden, den 6. 1. 54

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

Der Hessische Minister der Finanzen

47

Verbuchungsstellen für außerplanmäßige Haushaltseinnahmen und -ausgaben und für Buchungen aus Haushaltsresten (§§ 14, 53 Absatz 2 und 3 RRO).

Nach §§ 14 und 53 Absatz 2 RRO sind außerplanmäßige Haushaltseinnahmen und -ausgaben hinter der Verbuchungsstelle, hinter der sie im Fall ihrer Veranschlagung im ordentlichen Haushaltsplan ausgebracht worden wären, und außerplanmäßige Ausgaben, deren Veranschlagung im außerordentlichen Haushalt erfolgt wäre, hinter den im Haushaltsplan veranschlagten einmaligen Ausgaben des ordentlichen Haushalts zu buchen, soweit nicht im einzelnen Fall etwas anderes bestimmt ist.

Für Einnahmen und Ausgaben aus Haushaltsresten schreiben § 72 Satz 2 RHO und § 53 Absatz 3 RRO vor, daß sie, soweit nicht eine gleichartige Bewilligung für das neue Rechnungsjahr vorliegt, an der entsprechenden Stelle der Rechnung hinter den planmäßigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Verbuchungsstelle des Vorjahres und die planmäßige Verbuchungsstelle, hinter der der Betrag gebucht werden soll, ist in der Kassenanweisung anzugeben.

Diese Buchungsweise war erforderlich, weil die Anlage 2 RWB (§ 54 Absatz 7 RWB) nur Festtitel für die gebräuchlichsten planmäßigen Einnahmen und Verwaltungsausgaben vorsah, ein Buchungsschema für alle übrigen anfallenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben aber nicht festlegte. Demgegenüber ermöglicht der vom Bundesminister der Finanzen herausgegebene und auch für das Land Hessen gel-

tende „Vorläufige Eingliederungsplan“, der mit meinem Schreiben vom 3. August 1953 — H 4624 — IIIa/1a — übersandt worden ist, den einheitlichen Nachweis aller wirtschaftlich zusammengehörigen Einnahmen und Ausgaben im Landeshaushaltsplan und in der Landeshaushaltsrechnung an den im Eingliederungsplan festgelegten Verbuchungsstellen.

Im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen bitte ich, vom Rechnungsjahr 1954 an die Vorschriften der §§ 14, 53 Absatz 2 und 3 RRO bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 14 RRO:

„Alle Haushaltseinnahmen und -ausgaben, für die im Landeshaushaltsplan Haushaltsmittel ausgebracht sind, müssen im Titelbuch an der für sie vorgesehenen Verbuchungsstelle gebucht werden. Soweit nicht im einzelnen Fall etwas anderes bestimmt ist, sind

- a) außerplanmäßige Haushaltseinnahmen und -ausgaben bei der Verbuchungsstelle zu buchen, bei der sie im Falle ihrer Veranschlagung im ordentlichen Haushalt des Landeshaushaltsplans ausgebracht worden wären;
- b) außerplanmäßige Ausgaben, die im außerordentlichen Haushalt zu veranschlagen gewesen wären, bei der Verbuchungsstelle zu buchen, bei der sie im Falle einer Veranschlagung im ordentlichen Haushalt ausgebracht worden wären.

Vor die Titelnummer ist das Wort „außerplanmäßig“ (abgekürzt „apl.“) zu setzen. Entstehen aus einem Anlasse

mehrere gleichartige außerplanmäßige Haushaltseinnahmen oder -ausgaben, so ist für sie ein besonderer Buchungsabschnitt zu bilden.“

2. § 53 Absatz 2 RRO:

„Ist eine Haushaltseinnahme oder -ausgabe außerplanmäßig zu buchen, so ist dies in der Kassenanweisung ausdrücklich anzugeben und die Verbuchungsstelle, bei der die Buchung stattfinden soll (§ 14), zu bezeichnen.“

3. § 53 Absatz 3 RRO:

„Soll aus einem Haushaltsreste mangels einer gleichlautenden Zweckbestimmung für das laufende Rechnungsjahr eine Haushaltseinnahme oder -ausgabe gebucht werden, so ist in der Kassenanweisung auch die Verbuchungsstelle des Vorjahres anzugeben. Der Betrag ist bei der Verbuchungsstelle zu buchen, bei der eine gleichlautende Zweckbestimmung im Falle ihrer Aufnahme in den Landeshaushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr ausgebracht worden wäre. Die sich hiernach ergebende Titelnummer ist kursiv zu setzen und einzuklammern. Die Verbuchungsstelle des Vorjahres ist unter der Titelnummer in Klammern „(bisher Tit...)“, die Verbuchungsstelle früherer Rechnungsjahre dagegen am Schlusse der Zweckbestimmung in Klammern „(Kap... Tit... für 195...)“ aufzuführen.“

Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechslungen und aus Anlaß der Rechnungsprüfung ist weiterhin nach den durch meinen Runderlaß vom 17. September 1953 — StA S. 869 — bekanntgegebenen Bestimmungen des BMF-Erlasses vom 7. Juli 1953 — II A/6 — A-0100—11/53 — (MinBIFin 1953 S. 600) zu verfahren. Derartige außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind stets am Schlusse der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben ohne Titelnummer nachzuweisen.

Das vorstehende Rundschreiben, das dem gemeinsamen Rundschreiben des Bundesrechnungshofs (Allg. 1230—359/53) und des Bundesministers der Finanzen (II A/6-A 0213-12/53) vom 16. November 1953 entspricht, wird im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Wiesbaden, den 7. 1. 1954.

Der Hessische Minister der Finanzen — H 3001 — IIIa/1a —

48

Bezüge der Ortsgerichtsmitglieder

Nach § 6 des Ortsgerichtsgesetzes sind die Ortsgerichtsmitglieder Ehrenbeamte auf Widerruf. Die Bezüge aus dieser Tätigkeit sind daher Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Arbeitgeber ist „das Ortsgericht“. Da die Ortsgerichte der Dienstaufsicht der Justizbehörden unterstehen und an die Weisungen der Justizverwaltung gebunden sind (Dienstausweisung für die Ortsgerichte), kann bei den Ortsgerichtsmitgliedern einschließlich des Ortsgerichtsvorstehers keine selbständige oder gewerbliche Tätigkeit unterstellt werden. Bezieht ein Ortsgerichtsmitglied gleichzeitig aus einem anderen gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn, so muß es sich eine zweite Lohnsteuerkarte ausstellen lassen. Dem Ortsgerichtsvorsteher obliegt die Erfüllung der Aufgaben eines Arbeitgebers.

Aufwendungen, die mit der Tätigkeit eines Ortsgerichtsmitgliedes in Zusammenhang stehen, können im Rahmen des § 20 Absatz 1 und 2 LStDV als Werbungskosten geltend gemacht werden. Eine grundsätzliche Steuerbefreiung der Gebührenanteile als Aufwandsentschädigung aus einer öffentlichen Kasse kann nicht eintreten. Die Steuerfreiheit der aus öffentlichen Kassen für öffentliche (hoheitliche) Dienste gewährten Aufwandsentschädigungen setzt voraus, daß die öffentliche Körperschaft Aufwandsentschädigungen nur in dem Umfang bewilligt, in dem sie zur Bestreitung des Dienstaufwands tatsächlich benötigt sind, so daß Ersparnisse regelmäßig nicht erzielt werden können. In den Entschädigungen für Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsmitglieder sind aber zweifellos auch gewisse Vergütungen für Arbeitsleistung enthalten. Solange besoldungsrechtlich keine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist, können die anfallenden

Bezüge steuerlich weder ganz noch teilweise als solche behandelt werden.

Wiesbaden, den 9. 7. 1953.

Der Hessische Minister der Finanzen — S 2176 B — 13 — II/23 —

49

Vorläufige Berücksichtigung der auf der Lohnsteuerkarte 1953 eingetragenen Freibeträge bis 31. März 1954.

Es wird den Finanzämtern nicht möglich sein, sämtliche Anträge auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1954 bis zum 31. Dezember 1953 zu bearbeiten. Um zu vermeiden, daß für die Steuerpflichtigen hieraus Härten entstehen, bin ich damit einverstanden, daß der Arbeitgeber — über die Vorschriften des § 37 Absatz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1954 hinaus — die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für die Zeit bis zum 31. März 1954 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1953 berechnet. Diese vorläufige Berechnung der Lohnsteuer für die Zeiträume Januar 1954 bis März 1954 ist aber nur dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer nicht in der Lage ist, dem Arbeitgeber die neue Lohnsteuerkarte (= 1954) zur Lohnsteuerberechnung rechtzeitig vorzulegen, weil er beim Finanzamt die Eintragung eines lohnsteuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte 1954 wohl beantragt, aber die Steuerkarte noch nicht zurückerhalten hat. Ist die Lohnsteuer in dieser Weise berechnet worden, dann ist der Arbeitgeber nach Vorlegung der berichtigten Lohnsteuerkarte 1954 verpflichtet, den erforderlichen Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung für die Lohnzahlungszeiträume 1. Januar bis 31. März 1954 vorzunehmen. Das hat spätestens im Monat Mai 1954 zu geschehen. Dabei sind Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte 1954 schon vom 1. Januar 1954 ab zu berücksichtigen, es sei denn, daß die Änderung oder Ergänzung nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst von einem späteren Zeitpunkt an gilt.

Bei der Berechnung der Lohnsteuer für den jeweils in Betracht kommenden Lohnzahlungszeitraum nach den Besteuerungsmerkmalen (Familienstand, Kinderermäßigung, Steuerklasse usw.) der Lohnsteuerkarte 1953 ist nicht der zuletzt eingetragene steuerfreie Monatsbetrag (Wochenbetrag, Tagesbetrag), sondern bei monatlicher Lohnzahlung $\frac{1}{12}$, bei wöchentlicher Lohnzahlung $\frac{1}{52}$ des auf der Lohnsteuerkarte 1953 eingetragenen steuerfreien Jahresbetrages vor Anwendung der Lohnsteuertabelle vom Bruttoarbeitslohn abzusetzen. Bei täglicher Lohnzahlung ist vor Anwendung der Tagestabelle $\frac{1}{312}$ des steuerfreien Jahresbetrages in Abzug zu bringen.

Eine weitere Verlängerung der Gültigkeit der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1953 über den 31. März 1954 hinaus kommt nicht in Betracht.

Die Rundverfügung wird im Bundessteuerblatt Teil II und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gleichzeitig ist eine entsprechende Pressenotiz der Deutschen Presse-Agentur (DPA) und dem Hessischen Rundfunk zur Veröffentlichung zugeleitet worden.

Wiesbaden, den 5. 1. 1954.

Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) — S 2230 — 14 St 221

50

Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40).

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Heinrich Adolf Schilling (Nr. 6 der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen, Staatsanzeiger 1950, S. 91) hat am 1. Dezember 1953 seine Geschäftsräume von Gelnhausen, Holzgasse 7, nach Oberstedten i. Ts., Oberurseler Straße 16, verlegt.

Wiesbaden, den 17. 12. 1953.

Hessisches Landesvermessungsamt.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

51 Personalveränderungen im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung 1. Ernennungen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienststelle	Ernennung zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde vom a) d. H. Ministerpräsidenten b) d. H. Min. für Erziehung und Volksbildung
1	Dr. Schülze, Heinz	Min. f. Erziehung u. Volksb.	Reg.- u. Schulrat	Lebenszeit	a) 24. 7. 1953
2	Dr. Hegemann, Gerd	Philipps-Universität, Marburg	Oberarzt	Widerruf	b) 12. 8. 1953
3	Dr. Kienast, Walther	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/M.	a. o. Professor	Lebenszeit	a) 21. 9. 1953
4	Dr. Stock, Karl Gerhard	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/M.	o. Professor	Lebenszeit	a) 21. 9. 1953
5	Dr. Thieme, Paul	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/M.	a. o. Professor	Lebenszeit	a) 21. 9. 1953
6	Dr. Hirschberger, Johann	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/M.	o. Professor	Lebenszeit	a) 21. 9. 1953
7	Dr. Krejci-Graf, Karl	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/M.	o. Professor	Lebenszeit	a) 22. 9. 1953
8	Dr. Flasche, Hans	Philipps-Universität, Marburg	a. o. Professor	Lebenszeit	a) 21. 9. 1953
9	Dr. Usener, Karl	Philipps-Universität, Marburg	o. Professor	Lebenszeit	a) 22. 9. 1953
10	Dr. Teuber, Hans-Joachim	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/M.	Oberassistent	Widerruf	b) 2. 10. 1953
11	Dr. Brobeil, Alfred	Philipps-Universität, Marburg	Oberarzt	Widerruf	b) 12. 10. 1953
12	Pringsheim, Karl	Ministerium für Erziehung und Volksbildung	Oberregierungs- rat	Lebenszeit	a) 16. 10. 1953
13	Marioth, Lancelot	Aufbauschule Traisa	Oberschulrat	Lebenszeit	a) 13. 10. 1953
14	Dr.-Ing. Mayer, Kurt	Techn. Hochschule, Darmst.	o. Professor	Lebenszeit	a) 31. 10. 1953
15	Sturm, Eva	Pädag. Institut Jugenheim	Dozentin	Kündigung	a) 3. 11. 1953
16	Strauch, Rudolf	Pädag. Institut Weilburg	Dozent	Lebenszeit	a) 3. 11. 1953

2. Beförderungen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienststelle	Beförderung	Beamtenverhältnis	mit Urkunde vom a) d. H. Ministerpräsidenten b) d. H. Min. für Erziehung und Volksbildung
1	Hardt, Ernst, Reg.-Amtmann	Ministerium für Erziehung und Volksbildung	Amtsrat	Lebenszeit	b) 31. 7. 1953
2	Dr. Teuscher, Hans, Dozent	Pädag. Institut Jugenheim	a. pl. Professor	Lebenszeit	a) 22. 9. 1953
3	Dr. Langosch, Karl, Dozent	Pädag. Institut Jugenheim	a. pl. Professor	Lebenszeit	a) 22. 9. 1953
4	Dr. Krumm, Walter, Hauptlehrer	Hess. Lehrerfortbildungswerk, Zweigst. Weilburg	Dozent u. Leiter	Lebenszeit	a) 14. 10. 1953
5	Dr. Hetzer, Hildegard, apl. Professorin	Pädag. Institut Weilburg	a. o. Professorin	Lebenszeit	a) 21. 9. 1953
6	Dr. Dr. Boguth, Walter, Oberassistent	Justus-Liebig-Hochschule Gießen	Dozent	Widerruf	b) 12. 10. 1953
7	Dr. Thyen, Herm., apl. Prof.	Pädag. Institut Weilburg	a. o. Professor	Lebenszeit	a) 22. 9. 1953

3. Versetzungen in den Ruhestand, Emeritierungen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienststelle	Versetzung i. d. Ruhestand, Emeritierung	mit Wirkung vom:	mit Urkunde v. d. H. Min. für Erziehung und Volksbildung
1	Gruber, Karl, Dr.-Ing.	o. Professor	Techn. Hochschule, Darmst.	emeritiert	1. 10. 1953	29. 7. 1953
2	Muss, Max, Dr. phil.	o. Professor	Techn. Hochschule Darmstadt	emeritiert	1. 10. 1953	29. 7. 1953
3	Rieser, Karl	Reg.-Direktor	Min. f. Erziehung u. Volksbildung	Ruhestand	1. 9. 1953	22. 8. 1953
4	Beutler, Ernst, Dr.	o. Professor	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/M.	emeritiert	1. 11. 1953	28. 10. 1953
5	Feulgen, Robert, Dr.	o. Professor	Justus-Liebig-Hochschule, Gießen	emeritiert	1. 11. 1953	28. 10. 1953

52 Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, den 22. Dezember 1953
48. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder vom 16./17./18./19. Dezember 1953

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf-Nr. der FSK *)
1158	Martin Luther	2840	Luther-Film-G. m. b. H., Stuttgart/Lutheran Church Productions, Inc., New York, Deutschland	noch offen	S W	7090
1195	Königliche Hoheit	2929	Filmaufbau G. m. b. H., Göttingen, Deutschland	Schorcht, G. m. b. H., München	S W	7158
1203	Das Gewand (The Robe) Synchronisierte Fassung	3600	20th Century Fox Film Corp., New York 19, USA	Centfox-Film, Inc., Frank- furt/Main	S W	7072
1215	Wenn die bunten Fahnen wehen....	1970	Knoop-Film-Produktion, Hamburg, Deutschland	Knoop-Film-Produktion, Hamburg	aD W	7106
1197	Stern von Bethlehem	305	Film-Studio Walter Lecke- busch, München, Deutschl.	Walter Leckebusch, Film- Studio, München	K BW	7064
858	Unter den sieben Meeren (Beneath the seven seas) Synchronisierte Fassung	336	British Consolidated Pictures Ltd., London, England	Herzog-Film G. m. b. H., München	D W	7128
1147	Die Bergklöster in Meteora	254	Olympia-Film-Produktion, Dr. R. Sandner, München, Deutschland	noch offen	K W	7056
1149	Hellas — heute	348	Olympia-Film-Produktion, Dr. R. Sandner, München, Deutschland	noch offen	K W	6896
1151	Griechische Ostern	256	Olympia-Film-Produktion, Dr. R. Sandner, München, Deutschland	noch offen	K W	6898
1190	Treue Jagdgefährten	831	Skalden Film Produktion, Wiesbaden, Deutschland	Deutsche London Filmverleih G. m. b. H., Hamburg	K W	7149
1191	Wasserreiches Land	304	Skalden Film Produktion, Wiesbaden, Deutschland	Deutsche London Filmverleih G. m. b. H., Hamburg	K W	7150
1192	Miguel (And now Miguel) Synchronisierte Fassung	354	United States Information Agency, Washington, D.C., USA	noch offen	K W	7036
1212	Spanische Romanze	321	Wieserfilm G. m. b. H., München, Deutschland	noch offen	K W	7148
1216	Spiel mit dem Wind	2822	Television Filmfabrikation, Hamburg, Deutschland	Deutscher Kulturfilm-Dienst, Appeldorn, Hamburg	K W	7175
1155	Schützende Signale	841	Film-Studio Walter Lecke- busch, München 19, Deutschland	Bundesbahn, Filmstelle im Eisenbahnzentralamt, Minden/Westfalen	L W	7037
Nachtrag zur 40. Sitzung vom 15./16./17. Juli 1953 (Neuer Verleiher)						
869	Augen auf im Straßenverkehr	331	Ostei-Film-Produktion, Hannover, Deutschland	Europa-Filmverleih G. m. b. H., Hamburg	K W	4200-a
Nachtrag zur 41. Sitzung vom 29./30./31. Juli 1953 (Titeländerung)						
1003	Freiheit! Unser Ziel!	492	Johannes Häussler-Film- Produktion, Berlin, Deutschland	Interna-Filmverleih GmbH., München	D W	6297
Nachtrag zur 42. Sitzung vom 26./27./28. August 1953 (Kategorieänderung)						
1023	Wind und Wasser (Vinden och Floden)	289	A. B. Svensk Filmindustri, Stockholm, Schweden	Constantin-Filmverleih G. m. b. H., Frankfurt/M.	K BW	6356
Nachtrag zur 43. Sitzung vom 16./17./18. September 1953 (Verleihänderung)						
1081	Verklungene Zeit	331	Paul R. Heil-Film, München, Deutschland	Kulturfilm-Dienst Appeldorn, Hamburg	K W	6599-a
Nachtrag zur 44. Sitzung vom 30. September, 1./2. Oktober 1953 (Verleihänderung)						
1083	Selbstlose Helfer	427	Dokumentarfilm Dr. Rittig, München, Deutschland	Hamburg-Film G. m. b. H., Hamburg, Willy Karp- Filmverleih, Düsseldorf	D W	114
Nachtrag zur 45. Sitzung vom 21./22./23./24. Oktober 1953						
1136	Südwest braucht Wasser	474	Condor-Film A. G., Zürich, Schweiz	Wirtschaftsverband der Film- theater e. V., Stuttgart	D W	6819
Nachtrag zur 47. Sitzung vom 26./27. November 1953						
1179	Blickpunkt Pakistan (Focus on Pakistan) Synchroni- sierte Fassung	256	Gaumont British Produktion Ltd., London, England	J. Arthur Rank Film, Hambg.	K W	6978

* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

S = Spielfilm; aD = abendfüllender Dokumentarfilm; D = Dokumentarfilm; K = Kulturfilm; L = Lehrfilm; BW = Besonders wertvoll; W = Wertvoll.

53

Pfarrkuratie Michelstadt.

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1953 ist die Pfarrkuratie Michelstadt i. Odenwald errichtet worden. Zur neuen Kuratie gehören die Orte:

Asselbrunn (zur Gemeinde Steinbach),
Michelstadt,
Rehbach,
Steinbach,
Steinbuch,
Stockheim,

die aus ihrer früheren Pfarrei Erbach i. Odenwald ausscheiden.

Sitz der Pfarrkuratie ist Michelstadt. Die Grenzen der Kuratie decken sich mit den Gemarkungsgrenzen der genannten Orte. Sie gehören alle zum Landkreis Erbach.

Wiesbaden, den 5. 1. 1954.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung —
VI/5—883/2/23—54 —

54

Pfarrkuratie Stockheim.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1953 ist die Pfarrkuratie Stockheim errichtet worden. Zur neuen Kuratie gehören die Orte:

Bergheim, Konradsdorf-Hof,
Bleichenbach, Lißberg,
Breitenhaide, Ortenberg,
Eckartsborn, Selters,
Effolderbach, Stockheim,
Glauberg, Wippenbach,

die aus ihrer früheren Pfarrei Büdingen ausscheiden.

Sitz der Pfarrkuratie ist Stockheim. Die Grenzen der Kuratie decken sich mit den Gemarkungsgrenzen der genannten Orte. Die gesamten Filialen der neuen Kuratie Stockheim gehören zum Landkreis Büdingen.

Wiesbaden, den 7. 1. 1954.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung —
VI/5—883/2/23—54 —

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

55

Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnisscheines auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung.

Der nachstehend aufgeführte Sprengstofferaubnisschein wird für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung	Aussteller
Langsdorf, Paul F., Rockenberg/Friedberg	B.-Nr. 44/53 1953	GAA Gießen

des Scheines

Wiesbaden, den 7. 1. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A I b — Az. 53c 04.052 — Tgb.-Nr. 4143

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

56

Personalveränderungen in den Monaten November und Dezember 1953.**a) bei dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten:**

Ernennungen und Beförderungen:
zum Landforstmeister Oberforstmeister Erich Rhiel,
zum Vermessungsoberinspektor Vermessungsinspektor Wilhelm Glatthaar.

Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat Carl Rathmackers,
Regierungsinspektor Hermann Müller.

b) bei den nachgeordneten Behörden:

Ernennungen und Beförderungen:

zum Reg.- und Baurat Regierungsbaurat Dr. Kurt Hauck,
zum Regierungsbaurat Reg.-Bauassessor Otto Erich Walter,
zum Regierungsvermessungsrat Reg.-Vermessungsassessor Ernst Schneider,
zum Regierungsvermessungsassessor Vermessungsassessor Heinz Großmann,
zum Regierungsbaureferendar Dipl.-Ing. Albert Emmeler,
zum Regierungsbaureferendar Dipl.-Ingenieur Hans Geuss,
zum Regierungsamtmann Regierungsoberinsp. Walter Göbel,
zum Regierungsbaupolizeiinspektor Regierungsoberbauinspektor Georg Flath,
zum Regierungsinspektor Reg.-Insp. z. Wv. Erich Spiegel,
zum Regierungsbaupolizeiinspektor Bauingenieur Georg Müller,
zum ap. Regierungsbaupolizeiinspektor Bauingenieur Georg Götz,
zum ap. Vermessungsinspektor Ing. f. Verm.-Technik Ernst Rauner,

zum ap. Vermessungsinspektor Ing. f. Verm.-Technik Günter Sommer.

Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Gestützwärter Georg Darmstädter,
Gestützwärter Max Sziede,
Gestützwärter Heinrich Schmidt,
Gestützwärter Wilhelm Fingerhut,
Gestützwärter Herbert Bonk,
Gestützwärter Heinz Brachvogel,
Gestützwärter Ludwig Runzheimer.

Versetzungen in den Ruhestand:

Vermessungsinspektor August Ploch mit Wirkung vom 1. Dezember 1953.

Wiesbaden, den 11. 1. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten —
Ib — Pers. — 7 0 16 —

57

Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung.

Ernennungen:

Zum Forstassessor: Heinrich Gumbel, Alfred Neusinger, Gerhard Simons.
Zum Forstreferendar: Eberhard Westernacher.
Zum apl. Revierförster: Heinz Banniza, Karl Bernhard, Hans Ehlert, Kurt Kittelmann, Ernst Rappe, Hermann Rohland, Heinz Schlöb, Herbert Wollenhaupt.

Beförderungen:
 Reg.-Inspektor Otto Krah zum Reg.-Oberinspektor.
 Berufungen in das Beamtenverhältnis
 auf Lebenszeit:
 Forstmeister Dr. Richard Schmitt, Reg.-Sekretär Fritz Sommer.
 Versetzungen in den Ruhestand:
 Zum 1. 1. 1954: Revierförster Adolf Schindewolf.
 Zum 1. 1. 1954: Revierförster Martin Berg.
 Zum 1. 2. 1954: Revierförster Friedrich Simon.
 Entlassungen (auf eigenen Antrag):
 Zum 31. 10. 1953: Forstmeister Fritz von Herff.
 Zum 15. 11. 1953: Revierförsteranwärter Götz Henker.

Verschiedenes

58

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Dezember 1953

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-	
Aktiva			
	(in 1000. DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	27 358	-	397
Postscheckguthaben	10	+	10
Inlandswechsel	218 730	+	78 609
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	233 064		
b) angekaufte	14 217	+	54 859
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	358		
b) Ausgleichsforderungen	30 336		
c) sonstige Sicherheiten	140		
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	-	1 878
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	2 613	+	2 613
Sonstige Vermögenswerte	28 960	-	4 776
	564 286	+	129 040

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1953

Reserve-Soll DM 44 366
 Reserve-Ist DM 44 377

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-	
Passiva			
Grundkapital	30 000	-	
Rücklagen und Rückstellungen	36 153	-	
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter *)	381 791	+	119 076
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	577	+	237
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 839	-	1 748
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	34 666	-	3
e) von sonstigen inländischen Einlegern	18 502	+	3 382
f) von ausländischen Einlegern	31 388	+	11 277
	475 763	+	132 721
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	-	-	8 652
Sonstige Verbindlichkeiten	22 370	+	4 971
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 66 447 (+ 16 278)			
	564 286	+	129 040

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1953

Reserve-Soll DM 279 199 Summe der Überschreitungen DM 12 505
 Reserve-Ist DM 291 653 Summe der Unterschreitungen DM 51
 Überschußreserven DM 12 454 Überschußreserven DM 12 454

59 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Januar 1954

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Aktiva		
	(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	106 465	+ 79 107
Postscheckguthaben	15	+ 5
Inlandswechsel	202 379	- 16 351
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	212 964	
b) angekaufte	9 679	- 24 638
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	307	
b) Ausgleichsforderungen	18 246	
c) sonstige Sicherheiten	170	- 12 111
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	-
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	-	- 2 613
Sonstige Vermögenswerte	14 029	- 14 931
	572 754	+ 8 468

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Passiva		
Grundkapital	30 000	-
Rücklagen und Rückstellungen	36 186	+ 33
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postspar-Kassenämtern)	419 238	+ 37 497
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	545	- 32
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 770	- 69
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	34 686	+ 20
e) von sonstigen inländischen Einlegern	19 656	+ 1 154
f) von ausländischen Einlegern	16 390	- 14 998
	499 335	+ 23 572
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	399	+ 399
Sonstige Verbindlichkeiten	6 834	- 15 536
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 66 987 (+ 540)		
	572 754	+ 8 468

Frankfurt (Main), den 8. 1. 1954

Landeszentralbank von Hessen

Buchbesprechungen

Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. Sept. 1952 (BGBl. I, S. 625) — Kommentar von Dr. Egon Schunck, Bundesverfassungsrichter, und Dr. Hans De Clerck, Landesverwaltungsgerichtsrat, 1953, Vordruckverlag Reckinger & Co., Siegburg, Format DIN A 5, 192 Seiten, broschiert DM 12.—

In einem Vorwort geben die Verfasser einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von der Weimarer Verfassung an bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Hierbei gehen sie auch kurz auf einige wichtige Fragen, wie z. B. die Generalklausel, das Verhältnis des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes zur Bundesverwaltungsgerichtsordnung, die Stellung des Bundesverwaltungsgerichts als Revisionsgericht und das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ein. Da die Verfasser bereits einen Kommentar über das Verwaltungsgerichtsgesetz für Rheinland-Pfalz herausgegeben haben, der allgemeine Anerkennung gefunden hat, konnten sie ihre wertvollen Erfahrungen bei der Kommentierung des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes verwerten, zumal im Bundesverwaltungsgerichtsgesetz das Verfahren in Anlehnung an das Verwaltungsgerichtsgesetz für Rheinland-Pfalz geregelt worden ist.

Dem eigentlichen Kommentar ist der Wortlaut des Gesetzes vorangestellt. Jeweils im Anschluß an die einzelnen Gesetzesbestimmungen folgen dann die Erläuterungen.

Die Verfasser haben die neueste Rechtsprechung und das Schrifttum weitgehend herangezogen und gehen auf alle wesentlichen Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Ge-

setzes ergeben — soweit dies jetzt schon möglich ist — erschöpfend ein. Eine ausführliche Inhaltsübersicht und ein umfangreiches Sachregister sowie die übersichtliche Anordnung des Stoffes und die wohlgedachte Gliederung erleichtern die Arbeit. Das Werk ist auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt und wird allen Stellen, die sich mit dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz zu befassen haben, eine gute Hilfe sein.

Oberregierungsrat B ä h r e n s.

Friedrich Giese (Hrsg.): Die Verwaltung. Schriftenfolge zur staatswissenschaftlichen Fortbildung der Beamten und Behördenangestellten. Braunschweig: Schlösser 1950 ff. Loseblatt-Sammlung.

Der Verlag hatte im Vorgriff bereits Einzelbeiträge herausgegeben, die nun mit den noch zu erwartenden Beiträgen in den jetzt erscheinenden Sammelmappen geordnet werden können. Die nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 erfolgte staatliche Neuordnung sowie die aus der Not der Zeit bedingte ungeahnte Zunahme der öffentlichen Aufgaben haben an das Wissen und Können der öffentlich Bediensteten außerordentliche Anforderungen gestellt. Den Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes fiel damit eine besondere Aufgabe zu, die mit Initiative und Tatkraft von den verantwortlichen Stellen angepackt wurde. Die Wandlung der Anschauungen von Staat und Recht, verbunden mit dem materiellen Mangel, brachten es jedoch mit sich, daß geeignetes Lehr- und Studienmaterial lange Zeit nicht zur Ver-

fügung stand. Auch gegenwärtig ist dieses Problem noch nicht befriedigend gelöst. So scheint deshalb die Schriftenreihe von Giese mit ihrem umfassenden Inhalt geeignet, eine fühlbare Lücke zu schließen. Der Wissensstoff ist in drei Bänden geordnet und umfaßt folgende Gebiete: A) Allgemeinbildung, B) Rechtskunde, C) Wirtschaftsrecht. Es fehlt der Raum, die Beiträge hier im einzelnen zu besprechen, doch bürgen die bekannten Namen der Mitarbeiter für den hohen Stand ihres Inhalts.
Regierungsrat Wolf

Hessische Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte, kommentiert von Regierungsoberinspektor März beim Hessischen Justizministerium und Justizinspektor Stoy beim Landgericht Wiesbaden mit Nebengesetzen, erschienen im Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Wiesbaden — 158 Seiten — broschiert — Preis 7.50 DM.

Durch Gesetz vom 19. Dezember 1952 — GVBl. S. 171 — ist die Hessische Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte, fußend auf den früher in den einzelnen Gebietsteilen Hessens geltenden Gebührenordnungen und bedingt durch die Entwicklung nach 1945, neu geschaffen worden. Die im Deutschen Gemeindeverlag erschienene Kommentierung der beiden Autoren ist geschickt und übersichtlich zusammengestellt. Sie bedeutet für den Anwalt selbst, für den Rechtsuchenden und für alle staatlichen Stellen eine wertvolle Hilfe zur Berechnung der Gebühren des Anwalts in allen Fragen der nichtsstreitigen Rechtsangelegenheiten. Das Erscheinen der handlichen Ausgabe wird von den Anwälten und wohl auch von den Gerichten (ordentlichen, Verwaltungs- und Arbeitsgerichten), sowie den Stadtverwaltungen und sonstigen staatlichen und kommunalen Stellen, die mit Anwälten zu tun haben, umso mehr begrüßt werden, als durch die Verweisung auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und deren Abdruck sofort die Gebühren abgelesen werden können. Die neue Hessische Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte kann als praktisches und wichtiges Hilfsmittel uneingeschränkt empfohlen werden.

RA. und Notar Dr. Holland-Cunz.

Jugendwohlfahrtsrecht. Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister. Zweite, neubearbeitete Auflage von Dr. Hermann Riedel, Landgerichtsrat. 1954. 254 Seiten Taschenformat. Kart. DM 5.60. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das abgelaufene Jahr hat im Bereich des Jugendrechts mehrere bedeutungsvolle Änderungen gebracht, so die Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, den Erlass des neuen Jugendgerichtsgesetzes und des (auch heute noch etwas problematischen) Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Die Arbeit der Jugendämter und aller mit Fragen der Jugendwohlfahrt befaßten Behörden und Organisationen ist damit in vielfacher Hinsicht auf eine neue Grundlage gestellt worden. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß die zuverlässige Kenntnis des geltenden Wortlauts der Gesetze unerlässlich für diese Arbeit ist. Die vorliegende Textausgabe wird deshalb für alle Stellen, die mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt zu tun haben, unentbehrlich sein. Dies gilt umso mehr, als in dieser Sammlung neben den erwähnten neuen Gesetzen auch die übrigen wesentlichen Bestimmungen, so die

maßgeblichen Paragraphen des BGB, die Ausführungsvorschriften der Länder zum JWG und einige weitere Vorschriften des Bundes- und Landesrechts abgedruckt sind.

An kleineren Änderungswünschen sei noch ausgesprochen, in einer künftigen Auflage bei der Bezeichnung „Hessen“ auf den unterschiedlichen räumlichen Geltungsbereich hinzuweisen sowie einige hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung bedeutende Vorschriften des Mittelstufengesetzes (§§ 4, 30) aufzunehmen.
Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 3. September 1953. Handkommentar von Kurt Hofmann und Kurt Schroeter. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a. M. 1953. Preis 13.50 DM.

Das Sozialgerichtsgesetz geht die Laufbahnrichter, die nicht richteramtstfähigen Sozialrichtervorsitzenden und die Laienrichter ebenso an wie die zur Prozessvertretung berufenen Vertreter der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kriegeropfervereinigungen usw. Für sie alle ist der vorliegende Handkommentar von Referenten des Bundesarbeitsministeriums ein zuverlässiges und für die Übergangszeit besonders willkommenes Hilfsmittel.

Die Verfasser wecken das Verständnis für das neue Gesetz in erster Linie durch vergleichende Betrachtung der neuen Bestimmungen mit den bisher gültigen einschlägigen Vorschriften, deren Verschiedenartigkeit vom System des neuen Gesetzes im Zeichen einer die Gewaltenteilung weniger entschieden vertretenden Staatsauffassung sich am sinnfälligsten darin äußert, daß selbst das ehemalige Reichsversicherungsamt, einst oberste Entscheidungsinstanz der Sozialversicherung, organisatorische Einheit für Spruch-, Beschluß- und Aufsichtssachen sein konnte und war. Zur Verdeutlichung der Rechtsneuerungen stellen die Kommentatoren auch die Grundsätze der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie sie sich nach 1945 entwickelt hat, zum Vergleich, wie auch durch die im Anhang des Werkes abgedruckten Auszüge aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, aus der Zivilprozeßordnung und aus anderen Gesetzen mit ihren Lösungen gleicher und ähnlicher Probleme die Regelungen im SGG dem Verständnis nähergebracht werden.

Zu § 1 SGG wird z. B. der jetzt im Verfahren für die Sozialversicherungs- und Versorgungssachen usw. neu verwendete Begriff „Spruchbarkeit“ als Gegensatz zu dem bisherigen Begriff „Spruchfähigkeit“ herausgearbeitet und dabei auch die durch das SGG endgültig festgelegte und hergestellte sachliche Unabhängigkeit der Sozialgerichte mit der vollzogenen Trennung der Rechtssprechung von Verwaltung und Aufsicht und die persönliche Unabhängigkeit der Richter der Sozialgerichte herausgestellt. So werden auch die Regelungen über Rechtsmittelbelehrung, die Tatbestandsberichtigung, den Vorbescheid, das Recht der Akteneinsicht usw. im Kommentar der früher geltenden Vorschriften in der Reichsversicherungsordnung, in den beiden Verordnungen über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter und der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 und in dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 20. März 1928 gegenübergestellt und die Bedeutung der jetzigen Bestimmungen klar und für die Praxis deutlich gekennzeichnet. Zur Klärung der Probleme, z. B. des Vorverfahrens, wird von den Verfassern auch auf die amtliche Begründung des Gesetzes zurückgegriffen.
Regierungsrat Dr. E. Viktor Hoffmann

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

Stellenausschreibungen

178

Die Stadt Flörsheim a. Main, als überwiegende Arbeiterwohnsitzgemeinde mit eigener Industrie, Handel und Handwerk (ca. 9300 Einwohner, davon 75 Prozent katholisch und 25 Prozent evangelisch, Ortsklasse B) hat wegen Ablauf der Amtszeit zum 1. Juli 1954 die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters neu zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte und energische Persönlichkeit, möglichst mit abgelegter II. Verwaltungsprüfung, mit kom-

munalpolitischen Erfahrungen, wirtschaftlichem Weitblick und guten Verwaltungskennntnissen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; Besoldung gemäß Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172/1953).

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Unterlagen, eines Lebenslaufes mit Angabe des Familienstandes, Lichtbild, polizeilichem Führungszeugnis und lückenlosen Belegen über die bisherige Tätigkeit

nur an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl, Flörsheim a. Main, Hochheimer Straße 4, unter Kennwort: Bürgermeisterwahl bis zum 28. Februar 1954 einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Flörsheim a. Main, 10. 1. 1954

Der Vorsitzende des Ausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl
Kehrwecker

179

Die Kreisstadt Gelnhausen (8350 Einwohner) hat zum 1. Juli 1954 die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters zu besetzen. Der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe W 9 des hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953. Ortsklasse B. Bewerber mit Erfahrung im kommunalen Verwaltungsdienst und sonstiger Eignung für das Amt werden gebeten, ihre Bewerbungen bis spätestens 20. Februar 1954 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses, Herrn Stadtverordneten-vorsteher Fritz Hetterich, Gelnhausen, Obermarkt 22, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung erwünscht.

Gelnhausen, 14. 1. 54

Der Wahlausschuß
der Stadtverordnetenversammlung
Gelnhausen

180

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lampertheim, 17 000 Einwohner, ist zum 1. Juli 1954 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 8 des Hess. Wahlbeamtenbesoldungsgesetzes vom 29. Oktober 1953 (GVBl. Seite 172), Ortsklasse B.

Bewerber mit umfassenden Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsdienst und sonstiger Eignung für das Amt werden gebeten, handgeschriebenen Lebenslauf mit Angabe des Familienstandes, Beifügung des Lichtbildes, polizeiliches Führungszeugnis und lückenloser Belege über die bisherige Tätigkeit einzureichen, und zwar bis spätestens 5. Februar 1954 an den Vorsitzenden des Ausschusses für die Bürgermeisterwahl der Stadt Lampertheim, Herrn Stadtverordneten Dr. Karl Kellmann, Lampertheim, Ernst-Ludwig-Straße 42.

Bemerkt wird noch, daß sich der bisherige Stelleninhaber wieder beworben hat.

Lampertheim, 9. 1. 54

Der Vorsitzende des Wahlausschusses

181

Die Stelle des Landrats des Landkreises Wetzlar (rund 131 000 Einwohner; gemischt-wirtschaftlicher Kreis mit großen Industriebetrieben) ist sofort neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Besoldung nach Gruppe L 1 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172), Ortsklasse A.

Von den Bewerbern werden gefordert: Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder langjährige Erfahrungen auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung und der Wirtschaft.

Schriftliche Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, polizeiliches Führungszeugnis sowie Belegen über die bisherige Tätigkeit müssen im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Landratswahl“ bis zum 25. Februar 1954 beim Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar eingegangen sein. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Wetzlar, 15. 1. 54 Der Kreisausschuß
des Landkreises Wetzlar

182

Beim Stadtgesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden ist die Stelle eines Gesundheitsaufsehers

zum 1. April 1954 zu besetzen. Vergütung TO.A. VIII.

Voraussetzung für die Besetzung der Stelle ist die bestandene staatliche Desinfektorenprüfung. Erfahrungen auf allen Gebieten der Schädlingsbekämpfung, Orts- und Wohnungshygiene sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf und Zeugnisabschriften) sind bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen der Anzeige beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt — einzureichen.

Schwerbeschädigte und Personen, die unter Artikel 131 GG fallen, erhalten bei gleicher Befähigung den Vorzug.

Wiesbaden, 16. 1. 54 Der Magistrat

Veröffentlichungen

183

Verlust eines deutschen Reisepasses.

Der deutsche Reisepaß Nr. 1315 547, Reg.-Nr. 65, ausgestellt von dem Landrat des Landkreises Alsfeld am 12. Mai 1951 für Helga Erika Breyer, geb. 24. November 1927 in Tabiau, Kreis Welau, wohnhaft in Bieben, Kreis Alsfeld, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Alsfeld, 21. 10. 53

Der Landrat
des Landkreises Alsfeld

184

Verhandlung über den Verteilungsplan der Baulandumlegung „Sündergrabenweg“ in Michelbach

Am Montag, dem 15. Februar 1954, 14 Uhr, findet in der Schule in Michelbach die Verhandlung über den Verteilungsplan zum vorstehend bezeichneten Baulandumlegungsverfahren statt. Alle an der Baulandumlegung Beteiligten werden hiermit zur Teilnahme an der Verhandlung eingeladen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei dem Ausbleiben einzelner Beteiligten verhandelt und beschlossen werden kann.

Bad Schwalbach, 12. 1. 54 Der Kreisausschuß
als Umlegungsbehörde

185

Baulandumlegung zwischen Parkstraße und Friedrich-Riesch-Straße am Hinstürz in der Gemarkung Frankenberg/Eder.

In dem vorgenannten Umlegungsverfahren ist gemäß § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen — Aufbaugesetz — Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan auf Montag, den 22. Februar 1954, 9.30 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt Frankenberg/Eder anberaumt. Beteiligt am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke;

2. die Inhaber dinglicher Rechte an den in die Umlegung einbezogenen Grundstücken;
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind;
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger;
5. die Gemeinde, in der die Umlegung durchgeführt wird.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß bei Ausbleiben der Beteiligten, ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und entschieden werden kann.

Frankenberg/Eder, 19. 1. 54

Der Kreisausschuß
des Landkreises Frankenberg
— als Umlegungsbehörde —

186

Umlegungsverfahren „An der Heide“

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „An der Heide“ wird auf Montag, den 1. Februar 1954, 17 Uhr, Rathaus, Zimmer 16, anberaumt. Auch beim Ausbleiben der Beteiligten am Umlegungsverfahren wird über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen.

Oberursel (Taunus), 14. 1. 54

Der Magistrat als Umlegungsbehörde.

187

Baulandumlegung für das Gebiet „An der Port“

Gemäß § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 — GVBl. für das Land Hessen Nr. 25 Seite 139 — wird folgendes bekanntgemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) hat am 17. Dezember 1953 beschlossen, das Umlegungsverfahren für das Gebiet „An der Port“

durchzuführen. Das Umlegungsgebiet ist in einem besonderen Plan ausgewiesen und hat die Bezeichnung „Geländeumlegung An der Port“ erhalten.

Der Umlegungsplan und ein Verzeichnis der umliegenden Grundstücke wird für die Dauer von zwei Wochen, und zwar vom 1. Februar bis einschließlich 15. Februar 1954 zur Einsicht der beteiligten Grundstückseigentümer im Rathaus der Stadt Oberursel (Taunus), Stadtbauamt, Zimmer 24, offengelegt. Beteiligte am Umlegungsverfahren nach § 28 des Aufbaugesetzes sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke;
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken;
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind;
4. im Falle der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung die beteiligten Gläubiger.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, gelten beide Parteien als Beteiligte!

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde errichtet werden.

Oberursel (Taunus), 20. 1. 54

Der Magistrat der Stadt Oberursel
— als Umlegungsbehörde —

188

Polizeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf den Straßen (Straßenordnung) für die Gemeinden Abmannshausen, Eltville, Erbach, Geisenheim, Hallgarten, Hattenheim, Johannisberg, Kiedrich, Lorch, Lorchhausen, Mittelheim, Niederwalluf, Östrich, Rüdesheim und Winkel.

Auf Grund des § 60 der Hess. Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) in Verbindung mit den §§ 24, 33, 34 und 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Ges.Samml. S. 77) wird mit Zustimmung des Kreistages für die Gemeinden Abmannshausen, Eltville, Erbach, Geisenheim, Hallgarten, Hattenheim, Johannisberg, Kiedrich, Lorch, Lorchhausen, Mittelheim, Niederwalluf, Östrich, Rüdesheim, Winkel folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Wege, Fahr- und Gehbahnen, Plätze, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten und Durchgänge, soweit sie dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum sie stehen. Hierzu zählen auch die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedigt sind.

I. Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit

§ 2

Verboten ist es, Gegenstände so anzubringen, daß durch sie Vorübergehende verletzt, Sachschaden verursacht oder der freie Verkehr beeinträchtigt werden kann.

Das Überspannen der Straßen mit Girlanden, Fahnen oder Transparenten ist ohne polizeiliche Erlaubnis verboten.

Hecken oder andere lebende Einfriedigungen dürfen nicht auf die Straße überragen, Baumäste und Zweige müssen über Gehbahnen und Radfahrwegen mindestens

2,50 Meter, über Fahrbahnen mindestens 4 Meter vom Erdboden entfernt gehalten werden.

§ 3

Die Gehbahn darf von Fahrzeugen nur da überquert werden, wo eine polizeilich genehmigte und genügend befestigte Überfahrt zu einem Grundstück vorhanden ist.

Das Anfahren gegen die Bordsteine ist verboten.

§ 4

Jeder Eigentümer oder Verwalter eines Grundstücks hat die Anbringung von Straßen-, Hausnummern-, Hydranten-, Feuermelderhinweis-, Wasserschieberschildern und Feuermeldern sowie Hinweisen auf sonstige öffentliche Versorgungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Es ist verboten, diese Gegenstände unsichtbar oder unkenntlich zu machen.

II. Benutzung der Straßen

zu gewerblichen und Werbungszwecken

§ 5

Das Anbringen von Plakaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur an den hierfür ausdrücklich bestimmten Anschlagtafeln oder Plakatsäulen erlaubt.

III. Lärmabwehr

§ 6

Die unmittelbare oder mittelbare öffentliche Darbietung von Musik und Gesang auf den in § 1 dieser Verordnung näher bezeichneten Straßen ist, sofern diese Veranstaltung nicht bereits auf Grund des § 5 Straßenverkehrsordnung i. d. F. v. 24. Aug. 1953 erlaubnispflichtig ist, ohne polizeiliche Erlaubnis verboten.

Das Singen und Rufen bei Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel ist nicht genehmigungspflichtig, jedoch in der Zeit von 22—7 Uhr verboten.

Unmittelbare oder mittelbare Darbietung von Musik oder Gesang in Gärten, offenen Grundstücken, Privatwohnungen, Gastwirtschaften oder Verkaufsstellen, darf ihrer Stärke und ihrer Dauer nach nicht

den Straßenverkehr stören oder die Anwohner über Gebühr belästigen oder in ihrer Nachtruhe beeinträchtigen.

§ 7

Das Ausklopfen von Teppichen, Fellen, Decken, Betten und ähnlichen Gegenständen ist außerhalb von geschlossenen Räumen nur an den Wochentagen in der Zeit von 8—12 Uhr erlaubt.

IV. Bestimmung über die Reinlichkeit

§ 8

Jede Verunreinigung der Straße ist verboten, insbesondere das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Ausgießen von unreinen oder übelriechenden Flüssigkeiten und das Ausschütten von Kehrriech auf die Straßen, die Beschmutzung der Gehbahnen durch Hunde und das Ausspucken auf die Gehbahn.

§ 9

Es ist verboten, Gegenstände und Stoffe, welche gesundheitsschädliche oder belästigende Ausdünstungen verbreiten oder einen ekelerregenden Anblick gewähren, auf den Straßen oder in deren Nähe niederzulegen oder zu verbrennen.

Ausnahmen bedürfen polizeilicher Erlaubnis.

V. Übergangs- und Strafbestimmungen

§ 10

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100,— DM angedroht. Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 11

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rüdesheim, den 18. Dezember 1953

Der Landrat des Rheingaukreises

189

1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Frankfurt am Main.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutz-

gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1275) wird mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde die Verordnung der Unteren Naturschutzbehörde Frankfurt am

Main, vom 17. Februar 1937 (ABl. vom 6. März 1937 Stück (Nr. 10 S. 43) für den Bereich des Stadtkreises Frankfurt a. M. auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt:

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmälerebuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land-gemeinde (Orts-bezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nummer; Flur-, Parz.-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmels-richtung, Entfernung und dgl.)	
67	1 Adickesbuche	Frankfurt/M.	Försterei V, Abt. 130b, Säubuckel, Ktbl. 612	150 m südl. des Forsthauses Unterwald	
68	1 Alte Eiche	Schwanheim	Stadt Frankfurt am Main Försterei VI, Abt. 200, Ktbl. 39, Stadt Frankfurt am Main	100 m südl. d. Langschn. a. d. Unterschw.stiegschneise	
69	1 Eiche (Brezelbaum)	Schwanheim	Försterei VII, Abt. 225, Ktbl. 39, Stadt Frankfurt am Main	75 m westl. der Haltestelle Unterschw.stiege am Harthweg	
70	1 Teich (ehem. Sandgrube)	Schwanheim	Flur 15, Parz. 3290, 3291, 3291a, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301 (Lärchenberg), J Bürgel, Ffm.-Schwanheim	Teile 1,4 km westl. Schwanheim	rd. 8000 qm, sämtliche Parzellen in einer Länge von 100 m, gerechnet vom nortwärtigen Begrenzungsweg

Frankfurt a. M., den 3. November 1953

Der Magistrat als Untere Naturschutzbehörde.

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

190

Die Katharina Franziska Rödler, geborene Ries, Ehefrau des Konrad Wilhelm Rödler, Dieburg, Minnefeld 28, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. v. Schreitter in Dieburg, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Dieburg, Band XIII, Blatt 1159, in Abteilung III unter Nr. 5, für die Bezirkssparkasse Groß-Umstadt eingetragene Briefhypothek in Höhe von 1200 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 19. Mai 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 3/53 Dieburg, 15. 1. 54 Amtsgericht

191

Der Landwirt Josef Beck in Flieden, Reinhardstraße 77, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Grundstückseigentümers Benedikt Bagus aus Flieden des im Grundbuch von Flieden, Band 14, Blatt 583, Flur 25, Flurstück 43, eingetragenen Grundstücks, Ackerland, am Rausch, 1,26 Ar, beantragt. Jeder, der Eigentumsrechte an dem Grundstück geltend zu machen hat, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. März 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fulda, Königstraße 38, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit den Rechten ausgeschlossen wird. 3b F 52/53 Fulda, 12. 1. 54 Amtsgericht

192

Die Frau Elisabeth Fischer, geb. Wilhelm verw. Haas, Ehefrau des Landwirts Nikolaus Fischer in Gernsheim, Bleichstraße 43, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über eine restliche Aufwertungshypothek, umgewandelt in ein Tilgungsdarlehen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Darmstadt als Rechtsnachfolgerin der Hessischen Landes-Hypothekenbank, in Höhe von 1065,— RM und eingetragenen im Grundbuch von Gernsheim Band IV Blatt 395 in Abteilung III unter Nr. 15 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 19. Mai 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 7/53 Groß-Gerau, 12. 1. 54 Amtsgericht

193

Der Köhlehändler Eduard Brandau in Niedervellmar bei Kassel, Triftstraße 85, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Niedervellmar Band XIV, Blatt 343, in Abt. III unter Nr. 6 zugunsten des Sattlers Georg Brandau eingetragene Hypothek über 8000 GM mit 10 v. H. verzinslich beantragt. Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, seine Ansprüche spätestens in dem auf den 28. 4. 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 109, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 10 F 656/53 Kassel, 13. 1. 54 Amtsgericht

194

Der Kaufmann Ernst Rückriegel und Ehefrau Maria, geb. Ditter, in Langenselbold haben als Grundstückseigentümer das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubigerin der im Grundbuch von Langenselbold, Blatt 4009 A in Abt. III Nr. 3 für die Firma Brüder Vorchheimer, Textilgroßhandlung in Frankfurt a. M., am 16. Oktober 1931 eingetragenen Höchstbetragsicherungshypothek von 800 GM gemäß § 1170 BGB beantragt. Die Gläubigerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. April 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung mit ihrem Recht erfolgen wird. F 1/54 Langenselbold, 9. 1. 54 Amtsgericht

195

Die Ehefrau Marie Elisabeth Lange, geborene Jung, zu Günsterode, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Winhold, Melsungen, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes vom 5. April 1922 über die im Grundbuch von Günsterode, Band 9, Blatt Nr. 279, in Abteilung III unter Nummer 9 für die Genossenschaftliche Treuhand-Gesellschaft m. b. H. zu Kassel eingetragene Grundschuld von 500 Goldmark, verzinslich mit jährlich 10 vom Hundert, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Mai 1954, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kasseler Straße, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 14/53 Melsungen, 15. 1. 54 Amtsgericht

196

Die Witwe Lina Brand, geborene Moses, aus Laubach i. Ts., Ortsstraße 30, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Niederlauken, Band VI, Blatt 180, lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 99, Lieg.-B. 98, Grünland, die Stockwiese, 3,76 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 95, Lieg.-B. 98, Grünland, die Stockwiese, 3,49 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 93, Lieg.-B. 98, Wald (Holzung), im Weibern, 1,98 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Der Eigentümer: Landmann Friedrich Ruß aus Laubach, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Mai 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird. 2 F 1/54 Usingen i. Ts., 14. 1. 54 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

197

In das hiesige Güterrechtsregister Nr. 177 ist heute am 15. Januar 1954 bei den Eheleuten Elektromeister Hans Linden und Frau Irmgard, geb. Presber, wohnhaft in Michelbach, Hauptstraße 64, folgendes eingetragen worden: Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 177. Bad Schwalbach, 15. 1. 54 Amtsgericht

198

Kaufmann Carl-Heinz von Borstel und Mechthild, Else, Luise, geb. Mencke,

Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 9. Oktober 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5948 A

Architekt Heinrich Kirchhoff und Else, geb. Schaefer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5949 A

Kaufmann Eduard Sandkühler und Eugenie, geb. Bröner, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 5. September 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5950 A

Kaufmann Eugen Trumpp und Erna, geb. Morhard, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 16. November 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5951 A

Klaus Kottmann und Toni, geb. Kraus, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 17. November 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5952 A

Kaufmann Arno Müller und Else, geb. Gückler, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 16. November 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5953 A

Architekt Artur Kaiser und Franziska, geb. Ihm, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 23. September 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5954 A

Bauarbeiter Friedrich Decker und Magdalene, geb. Friedrich, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 7. Dezember 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5955 A

Lagerarbeiter Karl Wilhelm Schmalz und Anna, geb. Müller, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5956 A

Kaufmann Fritz Steffan und Gabriele, geb. Jung, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5957 A

Drucker Erwin Schwarz und Lise-Lotte, geb. Melnyk, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5958 A

Kaufmann Friedrich Wilhelm Heddler und Katharina Margarete, geb. Künzel, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5959 A

Verleger Frederick Johann Flegner und Hildegard Maria, geb. Scherberich, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5960 A

Frankfurt a. M., 11. 1. 54 Amtsgericht

199

Neueintragungen:

4. Januar 1954: Durch Vertrag vom 28. November 1953 haben die Eheleute Landwirt

Otto Weil in Langgöns und Margarete, geborene Obschil, verwitwete Brachtel, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. 2 GR 1522.

4. Januar 1954: Durch Vertrag vom 1. September 1953 haben die Eheleute Metzgermeister Walter Pirr in Grossen-Linden und Anni, geborene Zölzer, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1523

4. Januar 1954: Durch Vertrag vom 11. November 1953 haben die Eheleute Gutsverwalter Ludwig Fechner in Winnerod und Therese, geborene Klupsch, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. 2 GR 1521

9. Januar 1954: Durch Vertrag vom 19. November 1953 haben die Eheleute Geschäftsführer Rudi Prenzer in Gießen und Auguste, geborene Schubert, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1524

Gießen, 18. 1. 54 Amtsgericht

200

Schellhaas, Willi, Kaufmann, und Gerda, geborene Petermann, in Herbörn. Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 180

Herborn (Dillkreis), 19. 1. 54 Amtsgericht

201

Dammköhler, Erich, Wärme-Ingenieur, Kassel, u. Luise, geb. Umbach. Durch Vertrag vom 3. 12. 47 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 370 A 5. 1. 54

Heldmann, Helmut, Kaufmann, Sandershausen, u. Anneliese, geb. Müller. Vertrag vom 7. 1. 54. Gütertrennung. GR 371 12. 1. 54

Schlitt, August, Kaufmann, Kassel, u. Charlotte, geb. Palinski. Vertrag vom 26. 10. 53. Gütertrennung. GR 371 A 13. 1. 54

Kassel, 13. 1. 54 Amtsgericht

202

Stöhr, Heinrich, Landwirt, und Elfriede Anna, geb. Sußdorf, zu Binsförth. Durch Vertrag vom 5. November 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 90

Melsungen, 7. 1. 54 Amtsgericht

203

Dr. med. Alfred Rauh und Ehefrau Christa Rosemarie, geb. Günzel, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 11. Dezember 1953 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Nur die zum persönlichen Gebrauch der Ehegatten bestimmten Gegenstände sind zum Vorbehaltsgut erklärt. 5 GR 2544

Offenbach a. M., 13. 1. 54 Amtsgericht

204

Monteur Christian Altenkirch und dessen Ehefrau Maria, geborene Dahlen, in Lorch/Rh. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1952 ausgeschlossen GR. Nr 226

Rüdesheim a. Rhein, 28. 12. 53 Amtsgericht

Musterregistersachen

205

In das Musterregister eingetragen: Nr. 40 Gebrüder Thonet AG., Frankenberg/Eder,

2 Modelle von Sitzmöbeln; offen, plastische Erzeugnisse, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 10. Dezember 1953, 11 Uhr 30 Minuten. MR 40

Frankenberg/Eder, 14. 12. 53 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

206

Neueintragung: 9. Januar 1954. Interessengemeinschaft für Wohnungsbau e. V. in Oberbiel. Satzung vom 14. November 1953. VR 36

Braunfels, 9. 1. 54 Amtsgericht

207

Kreisverband der Heimatvertriebenen Eschwege in Eschwege. Der Verein ist umbenannt in: Bund vertriebener Deutscher Kreisverband Eschwege, Eschwege. 6 VR 124

Eschwege, 7. 1. 54 Amtsgericht

208

Neueintragungen:

7. Dezember 1953: Altherrenbund der Ingenieurschule Pclytechnikum Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen. 2 VR 258

28. Dezember 1953: Unterstützungseinrichtung der Firma Gießener Brauhaus und Spiritusfabrik A. u. W. Denninghoff e. V. Sitz des Vereins ist Gießen. 2 VR 262

28. Dezember 1953: Vereinigung der Handwerker, Gewerbetreibenden und freiberuflich Schaffenden. Sitz des Vereins ist Lollar. 2 VR 260

28. Dezember 1953: Verein der beamteten Tierärzte Hessens. Sitz des Vereins ist Gießen. 2 VR 259

28. Dezember 1953: Unterstützungsverein für Arbeiter und Angestellte der Firma Lehfeldt u. Schäfer in Gießen, und der Firma Matrapol G. m. b. H. in Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen. 2 VR 261

11. Januar 1954: Kanu-Club „Wassersport“ Lollar. Sitz des Vereins ist Lollar. 2 VR 263

Veränderungen:

12. November 1953: Männerturnverein „Follen“, Gießen. Der Name des Vereins ist geändert in: „Männerturnverein 1885 e. V.“ 2 VR 4

12. November 1953: Altherrenverband der Turnerschaft i. V. C. Arminia, Gießen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 1952 wird die Liquidation nicht durchgeführt. Der Verein hat seine Tätigkeit wieder aufgenommen und besteht fort. Der Name des Vereins ist geändert in: Altherrenverband der Turnerschaft im CC „Arminia“ Gießen. 2 VR 24

Löschungen:

4. November 1953: „Kleinkinder-Bewahranstalt Diezstraße“ Gießen. Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen. 2 VR 198

Gießen, 18. 1. 54 Amtsgericht

209

Unterstützungskasse der Firma WIBAU, Westdeutsche Industrie- und Straßenbaumaschinen-Gesellschaft m. b. H., Rothenbergen. VR 77

Gelnhausen, 28. 12. 53 Amtsgericht

210

Neueintragung

Motor-Sportclub e. V. Lampertheim. Die Satzung ist am 8. Oktober 1949 errichtet

und am 17. November 1953 ergänzt worden. VR. 49

Lampertheim, 22. 12. 53 Amtsgericht

Konkursachen

211

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Walter Krull, Ailsfeld, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den 1. März 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Ailsfeld bestimmt. N 2/51a

Ailsfeld, 18. 1. 54 Amtsgericht

212

Die Firma Gebr. Foucar K. G. in Köppern i. Ts., Bachstraße 6, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Hertha Böttcher, geb. Störr, in Köppern i. Ts., Wiesenweg, hat durch einen am 12. Januar 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Diplomb Kaufmann Hermann Müller in Bad Homburg v. d. H., Frölingstraße 26, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 1 VN 1/54

Bad Homburg v. d. H., 12. 1. 54 Amtsgericht

213

Über den Nachlaß des am 19. Dezember 1953 verstorbenen Ernst Penningh, wohnhaft gewesen in Bad Homburg v. d. H., Kirdorfer Straße 1, wird heute am 12. Januar 1954, 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da nach den Ermittlungen des Gerichts der Nachlaß überschuldet ist. Konkursverwalter: Diplomb Kaufmann Hermann Müller in Bad Homburg v. d. H., Frölingstraße 26. Konkursforderungen sind bis zum 22. Februar 1954 beim Gericht anzumelden und zwar schriftlich in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 3. März 1954, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. März 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg vor der Höhe, Dorotheenstraße 20/22, 2. Stock, Zimmer 31. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. März 1954 anzeigen. 1 Na. 2/54

Bad Homburg v. d. H., 12. 1. 54 Amtsgericht

214

Beschluß

Frau Elisabetha Helfrich, geborene Dreißigacker, wohnhaft in Oberlaudenbach, hat für sich selbst sowie in ihrer Eigenschaft als Alleinerbin, ihres am 2. August 1928 verstorbenen Ehemannes Adam Helfrich das Aufgebot bezüglich des angeblich abhandengekommenen Hypothekenbriefes über die in dem Grundbuch von Oberlaudenbach Band 4 Blatt 153, in Abt. III unter Nr. 1, für die Bezirksparkasse Heppenheim a. d. B. eingetragenen Auf-

wertungshypothek in Höhe von 1912 Goldmark nebst den gesetzlichen Aufwertungszinsen beantragt. Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 12. Mai 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 16 anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes erfolgen wird. 6 F 7/53

Bensheim, 12. 1. 54 Amtsgericht

215

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Oswald Jäger in Oberscheld/Dillkreis ist Schlußtermin auf Donnerstag, den 28. Januar 1954, 10 Uhr, Amtsgericht Dillenburg, Zimmer Nr. 27, bestimmt. 5 N 1/51

Dillenburg, 14. 1. 54 Amtsgericht

216

Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Inhaberin der „Werra-Einkaufsstube Eschwege“ Irma Kruse, verwitwete Keller, geborene Reusch, in Eschwege, Forstgasse 26, ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 21. Dezember 1953 eingestellt. 6 VN 4/51

Eschwege, 14. 1. 54 Amtsgericht

217

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dr.-Ing. Maximilian Gromnica, Inhaber der Fa. Gromas, Hoch-, Tief- und Straßenbau in Frankfurt (Main) wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf den 8. Februar 1954, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gebäude A, I. Stock, Zimmer 141. Tagesordnung: 1. Genehmigung einer vergleichsweisen Erledigung der Ansprüche gegenüber der Nachlaßverwaltung Dr. Kaufmann, 2. Neuwahl eines Gläubigerausschußmitgliedes. 81 N 342/50

Frankfurt (Main), 11. 1. 54 Amtsgericht

218

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Baumeisters Josef Schittler, Frankfurt (Main), Bürgerstraße 16, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 15. Februar 1954, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock. 81 N 172/52

Frankfurt (Main), 12. 1. 54 Amtsgericht

219

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Farblederfabrik Bonames Dr. Schüler K. G., Frankfurt (M)-Bonames, wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf den 8. Februar 1954, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude A, I. Stock, Zimmer 141. Tagesordnung: 1. Sachstandsbericht, 2. Genehmigung zum Verkauf der Betriebseinrichtung und des Restgrundbesitzes nebst Gebäude der Farblederfabrik Bonames Dr. Schüler K. G. 81 N 315/52

Frankfurt (M), 11. 1. 54 Amtsgericht

220

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Lederfabrik Bonames Dr. Schüler & Co., Frankfurt (M)-Bonames, wird besonderer Prüfungstermin anberaumt auf

den 8. Februar 1954, 12.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock. 81 N 316/52
Frankfurt (M), 14. 1. 54 Amtsgericht

221

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters Friedrich Fahlbusch, Frankfurt a. M., Heinestr. 10, soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M., Abt. 81, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 5775,43, die der nicht bevorrechtigten Forderungen DM 24767,23. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 1414,75. 81 N 351/51

Frankfurt a. M., 6. 1. 54

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Hans Revermann

222

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Adrianus Schuurkes, Kantinenpächter, Frankfurt a. M., Pfingstbrunnensstraße 46, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt: 1605,07 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind: 6741,85 DM bevorrechtigte und 5804,28 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Zimmer 160 des Amtsgerichts Frankfurt a. M., Gerichtsstraße, Gebäude A.

Frankfurt a. M., 19. 1. 54

Der Konkursverwalter
Dr. jur. Joseph Weyrich
Rechtsanwalt und Notar

223

Beschluß

Über das Vermögen des Kaufmannes Johannes Erbeck in Fritzlar und Marburg/Lahn, Rosenstraße 9, als Inhaber der Firma gleichen Namens, chem.-pharm. Großhandlung in Fritzlar, wird heute am 9. Januar 1954, 13 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird der Oberrentmeister a. D. Ernst Höhne in Fritzlar, Hellenweg 14, ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 4. Februar 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, bestimmt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und Ermittlungsergebnis können bei Gericht eingesehen werden. VN 1/53

Fritzlar, 9. 1. 54 Amtsgericht

224

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Karl Dern, Inhaber des handelsgerichtlich nicht eingetragenen Fischwarengroßhandels in Fulda, Rhönstraße 17, ist der Schlußtermin auf den 11. Februar 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstraße 38, Zimmer 19, bestimmt. Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. 5 N 15/53

Fulda, 14. 1. 54 Amtsgericht

225

Über das Vermögen des Kaufmannes Johannes Hartmann, Höchst i. Odw., Hauptstraße 2, Alleinhhaber der Firma

Johannes Hartmann, Textilwaren; daselbst, wird heute am 19. Januar 1954, 14.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da er seine Zahlungsunfähigkeit und seine am 10. Januar 1954 erfolgte Zahlungseinstellung darzulegen hat. Der Rechtsanwalt Rux in Höchst i. Odw. wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1954 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Mittwoch, den 24. Februar 1954, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 17. März 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Februar 1954 Anzeige zu machen. N 1/54

Höchst i. Odw., 19. 1. 54 Amtsgericht

226

Der Schreiner Anton Kreuter in Treysa hat die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Der Rechtsanwalt und Notar Schütte in Treysa wird zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. 4 VN 1/54

Treysa, 11. 1. 54 Amtsgericht

227

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft „Selbsthilfe“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wetzlar, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 3 N 4/50a

Wetzlar, 30. 12. 53 Amtsgericht

228

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schuhmachers und Schuheinzelhändlers-Fritz Jung in Wickenrode, Berliner Straße 16, wird gemäß § 100 Ziff. 8 Vergl.-O. eingestellt, da die zur Annahme des Vergleichsvorschlags erforderliche Mehrheit nicht erreicht und ein Antrag auf Vertagung des Termins von dem Schuldner nicht gestellt worden ist. Gleichzeitig wird gemäß §§ 19, 102 Vergl.-O. über das Vermögen des Schuhmachers und Schuheinzelhändlers Fritz Jung in Wickenrode, Berliner Straße 16, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Künzel in Großalmerode. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des Ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie Bestellung eines Gläubigerausschusses und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 10. März 1954, 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1954. N 1/54.

Witzenhausen, 6. 1. 54 Amtsgericht

229

Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Leo Schneider, Inhaber der Firma Felix Schneider, Möbelfabrik in Volkmarshausen, Bezirk Kassel. Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die dem Gemeinschuldner zu gewählende Unterstützung und Termin zur Prüfung

nachträglich angemeldeter Forderungen am 13. Februar 1954, 10 Uhr, in Wolfhagen, Amtsgericht, Sitzungssaal. N 7/52
Wolfhagen, 15. 1. 54 **Amtsgericht**

Öffentliche Zustellungen

230

Öffentliche Aufforderung

Am 15. August 1948 verstarb in Morns- hausen a. S. der am 6. April 1908 in Lodz (Polen) geborene deutsche Staatsangehörige Theodor König, Arbeiter, in Damm, Kreis Marburg/Lahn, Lager. Erben konnten nicht ermittelt werden. Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlaß zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte binnen acht Wochen ab Veröffentlichung bei dem unterfertigten Gericht anzumelden, da sonst gemäß § 1964 BGB festgestellt wird, daß ein anderer Erbe als der Hessische Fiskus nicht vorhanden ist. Der reine Nachlaß beträgt etwa 400 DM. § VI 299/48
Marburg/Lahn, 11. 1. 54 **Amtsgericht**

Verschiedene

gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

231

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Braunau, Band 10, Blatt 284 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. April 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunau, Kartenblatt 4, Parzelle 44/2, Hof- und Gebäudefläche und Unland, am Katzenbühl, 22,98 Ar, Garten, am Katzenbühl, 12,59 Ar, Weg, am Katzenbühl, 3,93 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Else Pabst, geborene Anlauf, eingetragen. K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 7. 1. 54 **Amtsgericht**

232

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heppenheim Band III, Blatt Nr. 224—225 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 3. April 1954, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 25 (Sitzungssaal), versteigert werden. Blatt 224: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Kartenbl. I, Parzelle 352, Hofreite in der unteren Vorstadt, 4,23 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Heppenheim, Kartenbl. XLVII, Parz. 35, Acker im jähren Eckweg, 7,44 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Heppenheim, Kartenbl. XLVII, Parz. 36, Weinberg daselbst, 7,50 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Heppenheim, Kartenblatt XI, Parz. 66, Acker (Obstbaumstück), die krummen Acker, 32,83 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Heppenheim, Kartenbl. XIV, Parz. 126, Acker das Margaretengut, 51,15 Ar; Blatt 225: lfd. Nr. 16, Gemarkung Heppenheim, Kartenbl. X, Parz. 22, Acker (Obstbaumstück) unter dem Landberg), 19,68 Ar; lfd. Nr. 17, Gemarkung Heppenheim, Kartenbl. XXIII, Parz. 109, Acker (Obstbaumstück) in der Lahrbach, 19,90 Ar; lfd. Nr. 19, Gemarkung Heppenheim, Kartenblatt XXIX, Parz. 49, Wiese auf der Weide, 30,87 Ar. Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 8790,— DM. Der Schätzwert der Grundstücke beträgt 22 000,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der 3a) Dorn, Heinrich, Landwirt in Heppenheim a. d. B., zu 1/2, 4) Bormuth, Eva, geb. Dorn, Ehefrau des Ingenieurs Philipp Bormuth in Heppenheim a. d. B., zu 1/2 eingetragen. Zur Abgabe von Geboten bezügl. der landwirtschaftlich un bebauten Grundstücke ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Heppenheim a. d. B. erforderlich. Diese Bietgenehmigung ist bei Gebotsabgabe vorzulegen, andernfalls Zurückweisung erfolgt. K 9/49

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 8. 1. 54 **Amtsgericht**

233

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 45, Blatt 1766 A eingetragene Grundstück, Kartenblatt 13, Parzelle 125/1, 21,25 Ar, Hof- und Gebäudefläche, am Rothenstein, am 29. März 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hainstraße 72, Zimmer 8, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer damals Uhrmacher Eduard Störlein in Biedenkopf-Ludwigshütte. K 4/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 7. 1. 54 **Amtsgericht**

234

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biedenkopf, Band I, Blatt Nr. 20 A eingetragene Grundstück, Ktbl. 4, Parz. 25/6 = Hof- und Gebäudefläche Siedlungsstr., 6,58 Ar, am 31. März 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hainstraße 72, Zimmer 8, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer damals: Frau Adele Unkel, geb. Megebier, in Biedenkopf. K 17/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 8. 1. 54 **Amtsgericht**

235

Zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft und beendeten Errungenschaftsge-

meinschaft soll das im Grundbuch von Darmstadt Bezirk 3, Band 26, Blatt 1253 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 31. März 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildensplatz 12, Zimmer 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 3 Nr. 409, Hofreite Nr. 70, Arheilger Straße, 6,38 Ar, Betrag der Schätzung 32 500,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Glasermeister Adam Schardt in Darmstadt und dessen Ehefrau Klara, geborene Abraham, in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. 3 K 77/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 1. 54 **Amtsgericht**

236

Zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bez. 2, Band 29, Blatt 1632 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, 24. März 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildensplatz 12, Zimmer 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 2 Nr. 810, Hofreite Nr. 75, Lichtenbergstr., 2,13 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 2 Nr. 810 5/10, Graspflanzen (Vorgarten) daselbst, 0,43 Ar; Betrag der Schätzung insgesamt: DM 34 560,—. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) die Johanna Dorfschäfer, geb. Kolb, später Schäfer, Ehefrau des Dipl.-Ing. Friedrich Dorfschäfer in Frankfurt am Main, b) Hermann Schäfer, ohne Beruf, in Darmstadt, in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. 3 K 54/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 5. 1. 54 **Amtsgericht**

237

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 16, Band 28, Blatt 1135 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. Februar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 152, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 27, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 221, Flurstück 303/25, bebauter Hofraum, Koblenzer Straße 9, 4,90 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Das Grundstück war damals herrenlos. 84 K 105/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/M., 13. 1. 54 **Amtsgericht**

238

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 12, Band 17, Blatt 673 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. Februar 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 152, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 140, Flurstück 180/4 etc., Wohnhaus mit Hofraum, Hebelstraße 10, hält 2,41 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die minderjährige Helma Prumbaum, Köln-Ehrenfeld, eingetragen. 84 K 108/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 13. 1. 54 **Amtsgericht**

239

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Sossenheim, Band 61, Blatt 1599, eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am 31. März 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 149/81, bebauter Hofraum, Westerbachstraße 216, 4,80 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 72, Acker (Bauland), Westerbachstraße, 15,05 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 72, Acker (auland), Westerbachstraße, 15,42 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 19, Flurstück 73, Acker (Bauland), Westerbachstraße, 14,83 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 19, Flurstück 151/78, bebauter Hofraum, Westerbachstraße 220, 0,92 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 19, Flurstück 153/75, Acker (Bauland), Westerbachstraße, 1,91 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 19, Flurstück 153/75, Acker (Bauland), Westerbachstraße, 1,91 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 19, Flurstück 154/76, Acker (Bauland), Westerbachstraße, 1,48 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 19, Flurstück 157/78, Acker (Bauland), Westerbachstraße, 2,20 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 19, Flurstück 158/79, bebauter Hofraum, Westerbachstraße 218, 4,87 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 19, Flurstück 161/78, bebauter Hofraum, Westerbachstraße 220, 4,15 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 19, Flurstück 74, Acker (Bauland), Westerbachstraße, 18,96 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 19, Flurstück 155/76 bzw. Flur 19, Flurstück 156/78, bebauter Hofraum, Westerbachstraße 212—214, 5,26 Ar bzw. 27,40 Ar; lfd. Nr. 15, Flur 19, Flurstück 180/88, Hofraum, Westerbachstraße, 11,96 Ar; lfd. Nr. 18, Flur 19, Flurstück 160/85, bebauter Hofraum, Westerbachstraße 212—214, 8,90 Ar; lfd. Nr. 19, Flur 19, Flurstück 181/81, bebauter Hofraum, Westerbachstraße 210, 212—214, 94,21 Ar. Als Eigentümer war damals der Architekt Heinrich Wilhelm Baltheasar Nicol in Frankfurt a. M. eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Die Werte der Grundstücke (Verkehrswerte) werden in der angegebenen Reihenfolge gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 16 680,— DM, 10 642,— DM mit Schuppen und 2642,— DM ohne Schuppen, 2005,— DM, 9401,— DM mit Wohnhaus und 2901,— DM ohne Wohnhaus, 13 265,— DM, 705,— DM, 575,— DM, 445,— DM, 660,— DM, 6934,— DM mit Wohnhaus und 1934,— DM ohne Haus, 1432,— DM, 2465,— DM, 5016,— DM mit Hundezwinger, Stallung und Feldscheune und 3266,— DM ohne diese Sachen, 2943,— DM, 23 520,— und 92 092,— DM mit dem Wohnhaus des Pächters Eckert und 78 092,— DM ohne dieses Haus festgesetzt. 84 K 133/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
Frankfurt a. M., 4. 1. 54 Amtsgericht

240

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Rödelheim, Band 40, Blatt 1507 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 31. März 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Gemarkung Rödelheim: Lfd. Nr. 1, Flur 40, Flurstück 108/65, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Rödelheimer Landstraße 190, 5,40 Ar groß; lfd. Nr. 2, Flur 40, Flurstück 87/45, Acker Im Fildchen, 0,58 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 40, Flurstück 90/46, Hofraum, Rödelheimer Landstraße Nr. 190, 2,91 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Frau Anna Böhm, geborene Frauenhofer, Frankfurt (Main) eingetragen. Die Verkehrswerte der Grundstücke werden gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 26 580,— für Flur 40, Nr. 108/65, DM 400,— für Flur

40, Nr. 87/45 und DM 2 237,— für Flur 40, Nr. 90/46 festgesetzt. 84 K 137/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
Frankfurt (Main), 13. 1. 54 Amtsgericht

241

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 27, Band 20, Blatt 774; eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, jedoch nur die auf den Namen der Ehefrau Auguste Stawowy, geb. Heid, eingetragene ideelle Hälfte, am 24. März 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 166, I. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 426, Flurstück 64/2, Wohnhaus mit Hofraum Heidestraße 142, hält 1,56 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Architekt Georg Johann Stawowy und dessen Ehefrau Auguste Stawowy, geb. Heid beide in Frankfurt a. M., je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert der auf den Namen der Ehefrau Auguste Stawowy, geb. Heid, eingetragenen ideellen Hälfte wird auf 30 000,— DM festgesetzt. — § 74a Abs. 5 ZVG. 84 K 177/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
Frankfurt a. M., 30. 12. 53 Amtsgericht

242

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Fritzlär, Band 29, Blatt 1346 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. März 1954, 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schladenweg 1, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurst. 337/17, Grundst.-Mutterr. 1275, Gebäudesteuerr. 609a, Hof- und Gebäudfläche, Wabernstraße, 0,44 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurst. 338/125, desgl. daselbst, 2,50 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurst. 339/18, Hof- und Gebäudfläche, Wabernstraße 31, 3,12 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Händler Ferdinand Müller und dessen Ehefrau Margarethe, geborene Bremmer, zu Fritzlär, je zur ideellen Hälfte eingetragen. K 15/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
Fritzlär, 7. 1. 54 Amtsgericht

243

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niedenstein, Band 23, Blatt 672, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 11. März 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schladenweg 1, Sitzungssaal, versteigert werden: Flur 14, Flurstück 292/121, Hof- und Gebäudfläche, Mittelgasse 63, 5,36 Ar, der Grundstückswert (Verkehrswert) wird gemäß § 74 a Abs. V Z. V. G. auf 15 000 DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Heinz Volkwein in Niedenstein eingetragen. K 16/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
Fritzlär, 4. 1. 54 Amtsgericht

244

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mörfelden, Band 60,

Blatt 3983 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, dem 9. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 5, versteigert werden. Flur X, Nr. 428, Wiese im alten Spicken, 3,62 Ar; Flur X, Nr. 429, Wiese, daselbst, 0,77 Ar; Flur X, Nr. 427, Wiese, daselbst, 5,44 Ar; Flur X, Nr. 426, Wiese, daselbst, 5,44 Ar. Die Grundstücke waren zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (6. Februar und 8. Oktober 1953) auf Johanna Hartung, geb. Ries, Ehefrau des Heizers Heinrich Hartung in Mörfelden, eingetragen. Der Schätzungswert der Grundstücke beträgt zusammen DM 1527,—. Steiglehaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist. 6 K 30/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
Groß-Gerau, 8. 1. 54 Amtsgericht

245

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band XIX, Blatt Nr. 1421 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, dem 26. März 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 5, versteigert werden. Flur XIX, Nr. 166/7, Hof- und Gebäudfläche, Rheinstraße 14, 4,98 Ar. Das Grundstück war z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (22. Oktober 1953) auf a) Philipp Wacker, Eisendreher, b) Philippine, geb. Schaffner, dessen Ehefrau als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Steiglehaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist. 6 K 32/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
Groß-Gerau, 13. 1. 54 Amtsgericht

246

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eisemroth, Band 13, Blatt Nr. 462 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 22. März 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Westerwaldstraße 16, Zimmer 15, versteigert werden. Lfd. Nr. 21, Gemarkung Eisemroth, Flur 46, Flurstück 1/5838, Hutung auf Bludershuth, 40,30 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Wilhelm Grab in Eisemroth eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Herborn erforderlich. 5 K 4/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
Herborn, 8. 1. 54 Amtsgericht

247

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dasbach, Band 4, Blatt Nr. 116 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. März 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Dasbach, Ktbl. 3, Parz. 94/1, Lieg.-B. 174, Hof- und Gebäudfläche, Neusiedlung Nr. 28, 5,04 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Kraftfahrer Herbert Siegert, b) dessen Ehefrau Gertrud Siegert, geb. Schneider, beide in Dasbach, als Miteigentümer je zu $\frac{1}{2}$ eingetragen. K 13/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
Idstein-Ts., 22. 12. 53 Amtsgericht

248

Am 31. März 1954, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Hoof, Band 10, Blatt 227 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hoof, Flur 3, Flurstück 254/25, Gartenland, Flachsroste, Größe 22,89 Ar, und Flur 12, Flurstück 97/50 und 98/51, Hof- und Gebäudefläche, Feldchenstraße 8, Größe 3,18 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer waren am 17. März 1951, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks bezüglich der ideellen Hälfte des Ehemannes und am 22. Juli 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks bezüglich der ideellen Hälfte der Ehefrau, der Schneidermeister Christian Flecke und Ehefrau Katharina, geb. Schmoll, in Hoof. 18 K 10/51.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 28. 12. 53

Amtsgericht

249

Am 24. März 1954, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Heckershausen, Band 10, Blatt 270 eingetragene Grundstück Best.-Verz. lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckershausen, Flur 5, Flurstück 131/1, Grünland, vor dem Stahlberg, Größe: 7,26 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 26. Mai 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Schreinermeister Georg Wiebach in Kassel. 18 K 42/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 12. 53

Amtsgericht

250

Am 24. März 1954 sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zwecks Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 39, Blatt 1662 und Band 24, Blatt 1156 A eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 6, Flurstück 254/45, Garten auf der Struth, Größe 7,51 Ar, Flur 6, Flurstück 255/45, Garten auf der Struth, Größe 7,52 Ar, und Flur 8, Flurstück 127, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlenplatz 3, Größe 2,55 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. November 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, waren die Witwe Sophie Hellmuth, geb. Umbach, die Ehefrau des Invaliden Lorenz Gabel, Anna, geb. Umbach, Reichsbahnangestellter Georg Umbach und Schreiner Günther Ernst, sämtlich in Oberkaufungen, in ungeteilter Erbengemeinschaft. 18 K 32/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 28. 12. 53

Amtsgericht

251

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neustadt (Kreis Marburg/Lahn, Blatt 2389 und Blatt 1564 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. März 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden: Blatt 1564: lfd. Nr. 26, Flur 6, Flurstück 42, Wiese, die Kohlhecke, 53,81 Ar; lfd. Nr. 30, Flur 41, Flurstück 48, Wiese, die Spielbach, 36,33 Ar; Blatt 2389. lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 32/2, Hof- und Gebäudefläche Marburger Straße 4, 3,93 Ar. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Monteur Rudolf Gnau in Neustadt eingetragen. Der

Wert der Grundstücke wird gemäß der Schätzung des Ortsgerichts in Neustadt auf insgesamt 17 550 DM festgesetzt. 5 K 22/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, Bez. Kassel, 3. 1. 54 Amtsgericht

252

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Melsungen, Band 65, Blatt 2305, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. März 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 1, versteigert werden, und zwar die ideelle Hälfte des Handelsvertreters Heinrich Saueremann zu Melsungen, Schloth Nr. 11, Gemarkung Melsungen, lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 61/11, Wohnhaus mit Hofraum, Schloth, Haus Nr. 11, 0,81 Ar; Flur 9, Flurstück 60/10, Acker am Schloth, 0,34 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) die Ehefrau des Leinewebers Konrad Mark, Elise, geborene Saueremann, zu Melsungen, b) der Kaufmann Heinrich Saueremann zu Melsungen, eingetragen. Die Zwangsversteigerung erfolgt aus der in Abt. III des Grundbuches unter Nr. 7 für die Kreis- und Stadtparkasse Melsungen eingetragene Grundschuld von 5000.- DM. K 16/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 5. 1. 54

Amtsgericht

253

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Spangenberg, Band 45, Blatt 1522 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 24. März 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Spangenberg, Rathaus, versteigert werden. Gemarkung Spangenberg. lfd. Nr. 1, Flur Nr. 22, Flurstück 55/1, Schröders Garten, 15,79 Ar; Hof- und Lagerplatz, 21,18 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Karl Overthun zu Spangenberg eingetragen. Die Zwangsversteigerung erfolgt auch im Zuge des schwebenden Konkursverfahrens und aus der Hypothek Abteilung III Nr. 1 über 10 000 DM. K 22/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 15. 1. 54

Amtsgericht

254

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Harle, Band 12, Blatt 432 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 28. April 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Felsberg, Obertor, Zimmer 1, versteigert werden. Gemarkung Harle. lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 95, Gartenland hinter der Kreuzwiese, 10,02 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 23, Grünland am Mühlrain, 6,75 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 35, Holzung im Hohl, 55,82 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe Haus Nr. 76, 7,21 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Witwe Karoline Stieglitz, geb. Sauer, zu Harle eingetragen. Der Grundstückswert ist auf DM 30 000 festgesetzt. K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 15. 1. 54

Amtsgericht

255

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Felsberg, Band 20 Blatt 807 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 31. März 1954, vormittags 11.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Felsberg, Obertor, Sitzungssaal, versteigert werden. Gemarkung Felsberg. lfd. Nr. 1, Flur Nr. 2, Flurstück 297/128, Hof und Gebäudefläche Steinweg 226, 10,16 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Bergmann Georg Eckhardt und Dina, geb. Rath, in Gensungen je zur Hälfte eingetragen. K 13/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 12. 1. 54

Amtsgericht

256

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte des Schlossers Karl Friedrich Schmidt kunz des im Grundbuch von Melsungen, Band 48, Blatt 1655 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am 18. März 1954, 11:30 Uhr, an der Gerichtsstelle Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 1, versteigert werden. Gemarkung Melsungen. lfd. Nr. 1, Flur Nr. 10, Flurstück 36, Hof und Gebäudefläche am Forstgarten Haus Nr. 13, Gartenland, 6,42 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schlosser Karl Friedrich Schmidt kunz und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Greiling, zu Melsungen, je zur Hälfte eingetragen. K 18/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 12. 1. 54

Amtsgericht

257

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 98, Blatt 4005, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (29. Mai 1953) auf den Namen der Ehefrau Marie Frey, geb. Kuhn, in Neu-Isenburg eingetragene Grundstück: lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 78^{1/10}, Hofreite Taunusstraße 60 über der alten Straße, 4,45 Ar (Schätzwert: 37 500.- DM), am Freitag, dem 12. März 1954, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 37, versteigert werden - Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Bargesbotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 18/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 15. 12. 53

Amtsgericht

258

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rod a. d. Weil, Band 8, Blatt 280, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 17. März 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Weillburger Straße 2, Zimmer 16, versteigert werden. Gemarkung: Rod an der Weil, lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 10, Ackerland vor dem Köhlerberg, 3,50 Ar; Unland das. 0,39 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 125, Ackerland auf dem Steinnern, 3,82 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 53, Grünland Eichelbachergrund, 5,95 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 22, Flurstück 246, Ackerland Heilige Kreuz, 10,97 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 110, Ackerland vor dem Wehrholz, 9,30 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 11, Ackerland vor dem Köhlerberg, 8,73 Ar; Unland das. 0,46 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 9, Flurstück 54, Grünland Eichel-

bachergrund, 5,99 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Wilhelm Veidt III zu Rod a. d. Weil eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Für ein Gebot, das sich auf mehrere Grundstücke mit zusammen mehr als 25 Ar erstreckt, ist im Termin die Vorlage einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Usingen erforderlich. 3 K 4/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen (Ts.), 21. 12. 53 Amtsgericht

259

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Seelenberg, Band 7, Blatt 245, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücken am 17. März 1954, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, versteigert werden. Gemarkung Seelenberg, Liegsh. B 352: lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 184, Grünland, die Sauwiesen, 16,19 Ar; Nadelholz 7 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 4, Grünland, Niedgestal, 3,18 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 78, Grünland, Niedgestal, 1,96 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 77, Grünland, Niedgestal, 2,31 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 225, Ackerland, das Neufeld, 5,51 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 5, Grünland, Niedgestal, 3,15 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 7, Flurstück 178, Gartenland, das Bornfeld, 0,15 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Weißbindermeister Josef Trautmann in Seelenberg eingetragen Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Ver-

steigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Für ein Gebot, das sich auf mehrere Grundstücke mit zusammen mehr als 25 Ar erstreckt, ist im Termin die Vorlage einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Usingen erforderlich. 3 K 8/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen (Ts.), 21. 12. 53 Amtsgericht

260

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Altweilnau, Band 8, Blatt Nr. 307 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. April 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, versteigert werden. lfd. Nr. 36, Gemarkung Altweilnau, Flur 2, Flurst. 531/217, Liegsh. B. 453, Geb. B. 55, Hof- und Gebäudefläche, Laukerweg 34, 51,73 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Günther Prack, Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Straße 33, eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 3 K 10/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen/Ts., 28. 12. 53 Amtsgericht

261

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Weilmünster, Blatt 1070, und Rohnstadt, Blatt 34, auf den Namen der Eheleute Landwirt und Müller Friedrich Wilhelm Schade und Klara, geb. Schöttler, aus Rohnstadt, Spitzenmühle, eingetragenen Grundstücke, nämlich vier Wiesengrundstücke in Weilmünster, fünf Wiesen und andere Grundstücke sowie Hofraum Spitzenmühle Nr. 46 in Rohnstadt in einer Gesamtgröße von 2 Hektar 85,76 Ar am 31. März 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Mauerstraße 25, Zimmer 24, und zwar hinsichtlich der ideellen Hälften der Ehefrau Klara Schade, geb. Schöttler, versteigert werden. Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 22. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Die Wirtschaftsort und Lage der einzelnen Grundstücke können bei dem Amtsgericht oder den Bürgermeisterämtern in Rohnstadt und Weilmünster erfragt werden. Gebote können nur zugelassen werden, wenn eine Bietgenehmigung des Amtsgerichts (Bauerngericht) in Weilmünster im Termin vorgelegt wird. K 3/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 30. 12. 53 Amtsgericht

262

Am 20. März 1954, 9 Uhr, soll an der Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Erda, Band 40, Blatt 1214 A (eingetragener Eigentümer am 25. Juli 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die Ehefrau Kraftfahrer Erich Schneider, Klara Schneider, geborene Panz, in Erda) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 35, Flurst. 46, Hof- und Gebäudefläche, im Seifen, 6,78 Ar, versteigert werden. 6 K 14/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 6. 1. 54 Amtsgericht

263

Am 13. März 1954, 9 Uhr, soll an der Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Wetzlar, Band 81, Blatt 2094 (eingetragener Eigentümer am 10. Juli 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Friedrich Lehnhardt in Wetzlar) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurst. 102, Lottestraße 1, a) Wohnhaus mit Hofraum, 1,45 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG — 58 800,— DM. 6 K 16/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 18. 1. 54 Amtsgericht

264

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 247, Blatt 3707, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 15. März 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 330, versteigert werden. lfd. Nr. 3, Wiesbaden, Kartenblatt 64, Parzelle 1694/20 usw., 5,07 Ar groß, bebauter Hofraum, Eltviller Straße 1. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Edmund Frey in Basel eingetragen. 61 K 49/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 1. 54 Amtsgericht

265

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gertenbach, Band 7, Blatt 97, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 31. März 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Walburgerstraße 38, Sitzungssaal, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Gertenbach, Flur 1, Flurstück 66/1, Lieg.-B. 177, Geb.-B. 104, Hofraum und Garten, am Stelmel, 17,56 Ar. Einheitswert: 2200 DM. Grundsteuer monatlich 2,29 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. November 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Zivilingenieur Karl Böttcher in Gertenbach eingetragen. Der Verkehrswert des Grundstücks wird auf 6600 DM festgesetzt. Gegen die Wertfestsetzung ist binnen 2 Wochen die sofortige Beschwerde zulässig. K 6/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 15. 1. 54 Amtsgericht

266

Durch Urteil vom 2. April 1953 ist der Eigentümer des im Grundbuch von Wich-

dorf, Blatt 283, Abschnitt 17, verzeichneten Gemeindevorteil zu $\frac{1}{3}$ mit seinem Rechte ausgeschlossen. F 1/53
Fritzlar, 16. 10. 53

Amtsgericht

267

Durch Ausschlußurteil vom 11. Januar 1954 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Groß-Auheim, Blatt 2660, in Abt. III unter Nr. 2, für die Sparkasse des Marktes Diessen eingetragene zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinsliche Darlehensforderung von 2500 GM für kraftlos erklärt worden.
3 F 28/53

Hanau, 19. 1. 54

Amtsgericht

268

In dem Zwangsversteigerungsverfahren der im Grundbuche von Mühlheim a. M., Band 52, Blatt 2579, auf den Namen der Witwe Therese Hatzebruch in Mühlheim am Main, Bahnhofstraße 2, zu $\frac{1}{2}$ sowie zu $\frac{1}{2}$ in Erbengemeinschaft der Schuldnerin und des Manfred Hatzebruch eingetragenen Grundstücke ist der auf den 29. Januar 1954, 9.30 Uhr, anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben.
7 K 45 und 66/53

Offenbach a. M., 13. 1. 54

Amtsgericht

269

Zu der in Nr. 3 des Staatsanzeigers S. 40 lfd. Nr. 173 erfolgten Veröffentlichung wird bemerkt: Infolge Umlegung hat sich die Bezeichnung des im Grundbuch von Anspach i. Ts., Band 47, Blatt 1886, eingetragenen und am 10. März 1954 zur Versteigerung kommenden Grundstücks wie folgt geändert: Gemarkung Anspach, lfd. Nr. 13 (statt der bisherigen Nr. 1, 5, 6, 10), Flur 13, Flurstück 24/3, Lieg.-B. 2847, Gärten, auf der Anspach, 3,41 Ar. Im übrigen gilt die Veröffentlichung Nr. 173.
3 K 6/52

Usingen, 18. 1. 54

Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

270

Ungültigkeitserklärungen von Personalausweisen

Personalausweise der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Personalausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Name und Vorname	Geburtsdatum	Personal- ausw. Nr.
Alschner, Gerhard	9. 9. 17	Y 101 529
Barth, Sonja	4. 3. 24	Y 264 605
Bauer, Emma	6. 2. 77	HE 2 378
Bauer, Paul	25. 7. 79	HE 120 574
Bausch, Lieselotte	10. 10. 33	HE 210 269
Bautz, Wilhelm	9. 3. 06	HE 80 373
Beck, Marie	15. 12. 09	HE 200 246
Bierke, Günther	28. 9. 34	HE 210 550
Christen, Marianne	27. 5. 35	Y 274 863
Dauer, Jakob	25. 6. 72	HE 240 051
Diels, Adolf	14. 6. 01	Y 217 903
Egger, Theodora	6. 1. 82	Y 305 667
Engelhardt, Erich	1. 7. 30	Y 296 691
Erbach, Emil	3. 7. 30	HE 126
Gericke, August	20. 1. 91	HE 127 407
Gockenbach, geb. Müller Christine	20. 4. 83	Y 183 046

Name und Vorname	Geburtsdatum	Personal- ausw. Nr.
Gudelius, Eugenie	12. 3. 35	Y 273 789
Grabow, Hildegard	11. 2. 25	HE 134 197
Gottwald, Hartwig	27. 8. 17	HE 134 133
Herrmann, Johann	3. 2. 01	Y 164 652
Hippe, Gotthard	18. 3. 28	Y 210 544
Hofmann, Elfriede	8. 9. 17	Y 187 916
Hundertmark, Margret	13. 11. 34	Y 277 967
Jakoby, Elisabeth	7. 7. 17	HE 80 151
Kropf, Johann	22. 6. 34	HE 76 218
Lang, Hermine	7. 5. 77	Y 113 097
Martin, Frieda	19. 5. 14	Y 170 730
Oole, Toiwo	4. 5. 13	HE 320 607
Reeg, Otto	21. 6. 32	HE 323 146
Rotkowsky, Ute	10. 11. 36	HE 233 513
Post, Philipp	2. 9. 75	HE 126 747
Saedtler, Helene	21. 10. 02	Y 158 077
Sczendzura, Erika	21. 7. 23	HE III Y 385 157
Siemoneit, Willi	17. 11. 32	HE 1431
Sonnenschein, Adolf	12. 5. 86	HE 323 119
Stauder, Heinrich	15. 5. 36	Y 294 498
Steinbach, geb. Rej, Maria	16. 6. 88	Y 104 894
Scharf, Grete	31. 10. 11	Y 123 354
Schwab, Andreas	18. 10. 99	HE 84 400

Name und Vorname	Geburtsdatum	Personal- ausw. Nr.
Wagner, Simon	20. 9. 13	HE 7 249
Heilbach, Anna	17. 3. 77	HE 6 916
Wilschrey, Antonie	1. 8. 07	Y 274 026

Wiesbaden, 11. 1. 54

Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Wiesbaden
— Polizeipräsident —

NICHTAMTLICHER TEIL

Wasserleitungen (Ortsnetze)



entkrustet **TIRON**
amtlich anerkannt.

Kosten: ca. DM 2.- bis DM 4.-
je Meter

Chem. Fabrik Bruno Vogelmann, Craisheim

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 23236 und 91134

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM —.60. Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —.40. Nichtamtlicher Teil DM —.80 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500

Wissen Sie eigentlich,

nun, Sie werden wahrscheinlich auch nicht ohne weiteres sagen können, wie die Ausführungs-Bestimmungen im einzelnen zu diesem Gesetz oder jener Verordnung sind.

Im **Staatsanzeiger** für das Land Hessen
und **Gesetz- und Verordnungsblatt**
für das Land Hessen

finden Sie aber alles, was Sie und Ihre Mitarbeiter im Interesse Ihres Betriebes wissen müssen. Es ist nur von Vorteil, wenn Sie noch heute Ihre Bestellung aufgeben.

BESTELLSCHEIN

An WIESBADENER KURIER, Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21

Ich/Wir bestellen ab.....1954 (nur zum Quartalsbeginn möglich)

- * Den **Staatsanzeiger** für das Land Hessen
zum vierteljährlichen Bezugspreis von DM 2.25, zuzüglich —.27 Zustellgebühr
- * Das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen
zum vierteljährlichen Bezugspreis von DM 1.30, zuzüglich —.27 Zustellgebühr

..... den 1954

.....

.....